

## VIII. Nachschlage- und Erinnerungsbuch

für Agenten, Advokaten, Beamte, Haushofmeister, Administratoren, Haus- und Landwirthe, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbsleute, Hausfrauen und Geschäftsleute aller Art.

## A. Kalender der Heiligennamen, nach alphabetischer Ordnung.

Zum bequemen Auffuchen der Namenstage, wie auch der Festtage der Landes- und Kirchenpatrone, dann der Jahrmärkte und Wetterlofungsstage.

A.	Athanasius 2. Mai.	Cleophas 25. Sept.	Ernest 12. Jänner.	Genovefa 5. Jänner.
Aaron 16. April.	Augustus 5. August.	Cletus 26. April.	— 2. September.	Georgius 24. April.
Abadius 7. October.	Augustinus 28. August.	Clotildis 3. Juni.	Esaias 6. Juni.	Gerhard 24. Septemb.
Abdon 3. Juli.	Barnabas A. 11. Juni.	Colomann 15. Octob.	Efher 24. Mai.	German 30. October.
Abel 2. Jänner.	Balthasar 6. Jänner.	Colestinus 6. April.	Eugenia 24. Dec.	Gerold 28. November.
Abigail 5. Decemb.	Barbara 4. December.	Concordia 18. Febr.	Eulalia 12. Februar.	Gertrudis 17. März.
Abraham Patr. 19. Dec.	Bartholomäus 24. Aug.	Conrad 26. November.	Eugenius 18. Novemb.	Gervasius 18. Juni.
Abrafon 2. September.	Basillides 12. Juni.	Constantia 17. Februar.	Eulogius 3. Juli.	Gideon 10. October.
Achatius 22. Juni.	Basilius 14. Juni.	Constantius 19. Sept.	Euphrosina 11. Febr.	Gilbert 3. October.
Adalbert 23. April.	Beata 22. December.	Corbinian 9. Sept.	Eusebius 5. März.	Goar 6. Juli.
Adam 24. December.	Beatrice 29. Juli.	Cordula 22. October.	— 14. August.	Gondolph 26. Juli.
Adelgunde 30. Jänner.	Beda 26. Mai.	Cornelius 4. Juli.	Eustachius 20. Sept.	Gottfried 8. Novemb.
Adelheid 9. März.	Benedict 21. März.	Cosmas 27. Septemb.	— 29. März.	Gottthard 5. Mai.
— 16. Decemb.	Benjamin 30. August.	Crescentia 19. April.	Eva 24. December.	Gottthelf 26. Februar.
Adolphus 11. Mai.	Benignus 6. Juni.	Crispinus 25. October.	Evaristus 26. October.	— 22. Juni.
— 21. August.	Bernard 20. August.	Cyprian 26. Sept.	Evald 30. October.	Gottlieb 2. November.
Adrian 5. März.	Bernardin 20. Mai.	Cyriak 8. August.	Ezechiel 10. April.	Gottlob 10. Juli.
Aggdius 1. September.	Berthold 17. Novemb.	Cyriacus 29. März.	F.	Gottschalk 12. Jänner.
Aira 7. August.	Bertram 17. August.	D.	Fabian 20. Jänner.	Gratian 18. December.
Agapitus 18. August.	Bibiana 2. December.	Damianus 11. Dec.	Fabrizius 21. August.	Gregorius 12. März.
Agatha 5. Februar.	Blandine 5. Novemb.	Damian 27. Sept.	Fausta 20. September.	— Naz. 9. Mai.
Agathon 7. December.	Blasius 3. Februar.	Daniel Pr. 21. Juli.	Foustin u. J. 15. Febr.	— P. 24. Mai.
Agnes 21. Jänner.	Bogislans 9. April.	Darius 3. April.	Franz 16. Juli.	— Th. 17. Nov.
— 20. April.	Donaventura 14. Juli.	David 30. December.	Felician 20. October.	Guido 30. März.
Albanus 21. Juni.	Donisazius 14. Mai.	Demetrius 9. April.	Felicitas 7. März.	Günther 27. Novemb.
Albinus 1. März.	— 5. Juni.	Desiderius 23. Mai.	Felix 14. Jänner.	Guntram 28. März.
— 16. Decemb.	Briccius 9. Juli.	— 11. Februar.	— Cant. 21. Mai.	Gustav 2. August.
Albrecht 8. April.	Brigitta 8. October.	Dietrich 5. Mai.	— Bal. 20. Nov.	H.
— 24. April.	Bruno 6. October.	Dionysius 8. April.	Ferdinand 30. Mai.	Hannibal 2. August.
Alexander 26. Februar.	Burhard 11. October.	— 9. October.	— 19. Octob.	Hartmann 30. Oct.
Alexius 17. Juli.	C.	Dominicus 4. August.	Fidelis 24. Mai.	Hedwigis 17. Oct.
Alsius 21. Juni.	Cäcilia 22. November.	Domitius 5. Juli.	Fides 5. October.	Heinrich 12. Juli.
Amadeus 31. März.	Cajetan 7. August.	Donatus 8. August.	Flavian 18. Februar.	Helena 18. August.
Amalia 10. Juli.	Cajus 22. April.	Dorothea 6. Februar.	Flavius 18. Februar.	Henriette 16. März.
— 7. October.	Callistus 14. October.	C.	Florentin 27. Sept.	Heraclius 11. März.
Amandus 26. October.	Camillus 27. Juli.	Eberhard 23. Februar.	Florian 4. Mai.	Heribert 16. März.
Amatus 13. Septemb.	Candida 2. December.	Edmund 16. Nov.	Florus 3. November.	Herkules 5. Sept.
Ambrosius 4. April.	Candidus 3. October.	Eduard 18. März.	Fortunat 24. October.	Hermann 7. April.
— 7. Decemb.	Canutus 19. Jänner.	Egbert 24. April.	Francisca A. 9. März.	Hermenegild 13. April.
Ammon 20. December.	Carolina 14. Juli.	Eleonora 21. Februar.	Franciscus S. 29. Jän.	Hermias 31. Mai.
Amos 31. März.	Carolus Bor. 4. Nov.	Eleutheris 20. Febr.	— de Paula 2. April.	Hermogenes 19. April.
Anastasius 22. Jänner.	— Magn. 28. Jän.	Elias Pr. 20. Juli.	— Reg. 16. Juni.	Hieronimus 30. Sept.
Andreas Conf. 4. Febr.	Casimir 4. März.	Eligius 1. December.	— Ser. 4. Oct.	Hilarius 13. Jänner.
— Apostel 30. Nov.	Caspar 6. Jänner.	Elisabeth 19. Nov.	— Borg. 10. Oct.	Hilbert 17. Mai.
— Avel. 10. Nov.	Caspar 13. Februar.	Elisäus 14. Juni.	— Kav. 3. Dec.	Hildegardis 15. Sept.
Angela 31. Mai.	Charlotte 5. Juli.	Elogius 25. Juni.	Frederica 6. October.	Hildegardis 27. Sept.
Ana 26. Juli.	Christian 14. Mai.	Emmanuel 26. März.	Fridmann 10. October.	Hiob 9. Mai.
Anselm 21. April.	— 20. December.	Emeran 22. Sept.	Fridolin 6. März.	Hippolitus 13. August.
Antoninus 10. Mai.	Christina 24. Juli.	Emerich 5. Novemb.	Friedrich 6. März.	Honoratus 8. Februar.
Antonius Conf. 17. Jän.	Christoph 15. März.	Emilian 8. August.	— 18. Juli.	Hoseas 5. April.
— Pad. 13. Juni.	Christoph 24. Juli.	Emilte 24. Novemb.	Fürchtegott 15. April.	Hubert 3. November.
Apollinaris 23. Juli.	Cheposostomus J. 27. Jänner.	Engelbert 7. Novemb.	G.	Hugo 1. April.
Apollonia 9. Februar.	Clara 12. August.	Enoch 3. Jänner.	Gabinus 19. Februar.	Hiacinth 11. Sept.
Apollonius 18. April.	Claudia 30. October.	Ephraim 2. Juni.	Gabriel 24. März.	Higin 11. Jänner.
Aquilinus 17. Mai.	Claudius 8. November.	Erasmus 2. Juni.	Gabriele 10. Februar.	J.
Arnoldus 18. Juli.	Clemens 23. Novemb.	Erdmann 6. Novemb.	Gallus 16. October.	Jacob Ap. fl. 1. Mai.
Arnolphus 18. Juli.		Erhard 8. Jänner.	Gebhard 27. August.	— Ap. gr. 25. Juli.
Arsene 19. Juli.		Erich 18. Mai.	Gelasius 18. Nov.	— Parr. 6. Oct.

Januarus 19. Sept.	Leo X. Papp 11. April.	N.	Regina 7. September.	T.
Jeremias 26. Juni.	— 11. Papp 28. Juni.	Narcissus 29. October.	Reichard 3. April.	Tertullian 27. April.
Ignaz M. 1. Februar.	Leocadia 9. December.	Nathan 24. October.	Reimerus 17. Juni.	Thaddäus 27. October.
— Loy. 31. Juli.	Leodegarius 2. Octob.	Nathanael 5. Sept.	Reinhard 19. Decemb.	Thekla 23. September.
Innocentius 28. Juli.	Leonhard 6. Novemb.	Nazarus 28. Juli.	Reinhold 12. Jänner.	Theobald 1. Juli.
Joachim 9. December.	Leopold 15. Novemb.	Nemesius 19. Decemb.	Rembert 4. Februar.	Theodora 1. April.
Jodocus 17. Mai.	Liberatus 17. August.	Nestorius 26. Februar.	Remigius 1. October.	Theodorich 25. März.
Joel 19. October.	Liborius 25. Juli.	Nicander 11. Juni.	Renatus 17. Septemb.	Theodorus 9. Nov.
Johanna 24. Mai.	Longinus 15. März.	Nicasius 14. Decemb.	Richard 3. April.	Theodosia 2. April.
— 21. August.	Loth 4. Jänner.	Nicetas 20. März.	Robert 7. Juni.	Theodosius 26. März.
Johann Cap. 23. Oct.	Lucas 18. October.	Nicodemus 1. Juni.	Rochus 16. August.	Theophilus 3. Nov.
— Chrysof. 27. Jän.	Lucia 13. December.	Nicolaus B. 6. Dec.	Roland 9. August.	Theresia 15. October.
— Ap. u. Ev. 27. Dec.	Lucinus 7. Jänner.	Nicomedes 15. Sept.	Romanus 9. August.	Thomas Ap. 21. Dec.
— Guth. 29. August.	Lucretia 7. Juni.	Noah 28. November.	Romuald 7. Februar.	— Aq. 7. März.
— v. Jac. 12. Juni.	Ludmilla 16. Septemb.	Norbert 6. Juni.	Rosa 30. August.	— Bish. 29. Dec.
— Fr. 21. August.	Ludwig K. 25. August.	O.	Rosalie 4. September.	— B. N. 18. Sept.
— v. Gott 8. März.	Ludovicus T. 19. Aug.	Octavian 22. März.	Rosamunda 2. April.	Tiburtius 14. April.
— v. Kr. 24. Nov.	Luise 9. Juli.	Olympia 15. April.	Rosina 13. März.	Timotheus 24. Jänn.
— v. M. 8. Febr.	M.	Oswald 5. August.	— 10. Juli.	Titus 4. Jänner.
— v. Nep. 16. Mai.	Macarius 2. Jänner.	Ottilia 13. December.	Rudolph 17. April.	Tobias 12. Sept.
— P. 27. Mai.	Magdalena 22. Juli.	Ottmar 16. Novemb.	Rufina 19. Juli.	Franquillus 6. Juli.
— v. d. Pf. 6. Mai.	— Paz. 27. Mai.	Otto 4. November.	Rufus 28. Nov.	Fraugott 15. Jänner.
— d. Säuf. 24. Juni.	Maguus 6. September.	P.	Rupert 27. März.	Trudbert 26. April.
— u. Paul 26. Juni.	Malachias 7. Novemb.	Pancratius 12. Mai.	Rusticus 24. Sept.	Turibius 15. April.
Zonas 12. November.	Mamercus 11. May.	Pantaleon 27. Juli.	Ruth 16. Juli.	U.
Zordan 29. Decemb.	Mansuetus 3. Sept.	Patricius 17. März.	Sabbas 5. December.	Ubalduß 17. Mai.
Zordan 12. Februar.	Marcella 31. Jänner.	Paula 26. Juni.	Sabina 27. October.	Ulcricus 4. Juli.
Zoseph 19. März.	Marcellina 20. April.	Paulina 22. März.	Sabinian 23. August.	Ulrika 6. August.
— Galaf. 27. Aug.	Marcellinus 9. Jänn.	Paulinus 22. Juni.	Sabinus 19. Februar.	Urban 25. Mai.
Zosias 4. August.	Marcellus 16. Jänner.	Paulus Ap. 29. Juni.	Salome 24. October.	Ursula 21. October.
Zosua 23. Februar.	Marcus 25. April.	— u. Joh. 26. Juni.	Salomon 8. Februar.	B.
Zrenäus 15. Decemb.	Margaretha 13. Juli.	— Gini. 10. Jänn.	Samson 27. Juni.	Valentin 7. Jänner.
— 28. Juni.	Margaritha 10. Juni.	Pelagia 4. März.	Samuel 26. August.	Valeria 9. December.
Zrene 6. April.	Maria Agypt. 9. April.	Pelagius 8. October.	Sara 16. Mai.	Valerian 18. April.
Zsaak 6. October.	— Empf. 8. Dec.	Peregrin 27. April.	Scholastica 10. Febr.	Valerius 29. Jänner.
— 20. December.	— Geburt 8. Sept.	Petronilla 31. Mai.	Sebalduß 19. August.	Benantius 18. Mai.
Zabelle 4. Jänner.	— Helms. 2. Juli.	Petrus Ap. 29. Juni.	Sebastian 20. Jänner.	Berona 17. August.
Zalais 6. Juli.	— Himmelf. 15. Aug.	— Chris. 2. Dec.	Seraphin 5. Decemb.	Beronika 4. Februar.
Zidorus 4. April.	— Lichtmess. 9. Keinig.	— Golef. 19. Mai.	Serenus 23. Februar.	Victor 23. März.
Zucundus 14. Nov.	— 2. Febr.	— Mart. 29. April.	Sergius 7. Oct.	Victoria 23. Decemb.
Zudas 28. October.	— Opfer. 21. Nov.	— Ros. 1. Jänner.	Seth 2. Jänner.	Victorin 23. Februar.
Zudith 10. December.	— Verk. 25. März.	Philemon 8. März.	Severin 8. Jänner.	Vigilius 31. Jänner.
Zulia 22. Mai.	Marianus 30. April.	Philibert 30. August.	Severus 13. Februar.	Vincentius 22. Jänn.
Zuliana 16. Februar.	Martinus 5. März.	Philipp Ap. 1. Mai.	Sibylla 29. April.	— Fer. 5. April.
— J. 19. Juni.	Martinus 19. Jänner.	— Benv. 23. Aug.	Sidonia 19. Septemb.	Virgilius 27. Novemb.
Zulianus 17. Februar.	Martha 29. Juli.	— Ner. 26. Mai.	Sigebert 7. Decemb.	Vitalis 28. April.
Zulius 12. April.	Martialis 9. Jänner.	Pius 11. Juli.	Sigismund 2. Mai.	Vitus 15. Juni.
Zustina 7. October.	Martina 30. Jänner.	Placidus 5. October.	Silas 20. Juni.	Volkmar 17. Juni.
Zustine 16. Juni.	Martinus B. 11. Nov.	Polycarp 26. Jänner.	Silverius 20. Juni.	B.
Zustinian 26. Sept.	— 12. Novemb.	Primus 9. Juni.	Stimeon 18. Februar.	Walbert 2. Mai.
Zustinus 28. Septemb.	Materius 13. Sept.	Prisca 18. Jänner.	Simon Apost. 28. Oct.	Walburga 25. Febr.
Zustus 12. December.	Mathildis 14. März.	Privatus 21. August.	Simplician 15. Oct.	Waltrudis 9. April.
Zuventius 1. Juni.	Mathias 24. Februar.	Procopius 8. Juli.	Simplicius 2. März.	Wenzeslaus 28. Sept.
Zvo 19. Mai.	Matthäus 21. Sept.	Prosper 25. Juni.	Sirtus 6. August.	Wendelin 20. Octob.
K.	Mauritius 22. Sept.	Potentiana 19. Mai.	Sophia 15. Mai.	Berner 19. April.
Katharina K. 13. Febr.	Maurus 15. Jänner.	Pulcheria 7. Juli.	Sophonias 3. Dec.	Wilfried 12. Oct.
— Sen. 30. April.	Maximilian 12. Octob.	Q.	Sophronius 11. März.	Wilhelm 28. Mai.
— 25. November.	Maximinus 29. Mai.	Quinibert 18. Mai.	Soter 22. April.	Wilhelmine 25. Oct.
Kilian 8. Juli.	Maximus 13. August.	Quintian 14. Juni.	Spiridion 14. Dec.	Willibald 7. Juli.
Kunibert 12. Nov.	Medardus 8. Juni.	Quintin 31. October.	Stanislaus 7. Mai.	Wolfgang 31. Oct.
Kunigunde 3. März.	Melania 31. December.	Quirin 4. Juni.	— Kost. 13. Nov.	Wunibald 18. Dec.
L.	Melchades 10. Dec.	R.	Stephan M. 26. Dec.	J.
Ladislauß 27. Juni.	Melchior 6. Jänner.	Rachel 11. Juli.	— K. 2. Sept.	Zacharias 6. Sept.
Lambert 17. Sept.	Michael 29. Septemb.	Raimund 7. Jänner.	Sulpicius 20. April.	Zachäus 23. August.
Laurentius 10. August.	Michaeas 14. August.	— 31. August.	Susanna 11. August.	Zeno 22. December.
Lazarus 17. December.	Modestus 15. Jänner.	Raphael 24. October.	Sylvester 31. Dec.	Zenobius 29. October.
Leander 27. Febr.	Monica 11. Mai.	Rebeka 6. März.	Symachus 21. Febr.	Zephyus 26. August.
Leberecht 20. Febr.	Moses 28. August.			

## B. Stämpel-Tabelle

über die Anwendung der vom 1. Jänner 1818 für die Geldurkunden vorgeschriebenen 13 Stämpel-Klassen.

Für Geldurkunden aller Art ohne Unterschied der Währung im Betrag	Wird erfordert		Anmerkungen.			
	die Stämpelgebühre in Conventions- Münze oder Banknoten,	die Stämpel-Klasse	Wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, darf nur der erste Bogen den vollen Klassenmäßigen Stämpel enthalten, die andern, oder die Einlagsbogen erfordern aber bloss nach §. 7 und 15 des Patentens vom 5. Octob. der 1802 den Stämpel zu			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Über 2 fl. bis 20 fl.	1	—	3			
20 " " 50 "	2	—	6			
50 " " 125 "	3	—	15		3	
125 " " 250 "	4	—	30			
250 " " 500 "	5	1	—			
500 " " 1000 "	6	2	—		6	
1000 " " 2000 "	7	4	—		15	
2000 " " 4000 "	8	7	—		30	
4000 " " 8000 "	9	10	—	1	—	
8000 " " 16000 "	10	20	—	2	—	
16000 " " 32000 "	11	40	—	4	—	
32000 " " 64000 "	12	80	—	7	—	
64000 fl. . . . .	13	100	—	10	—	

In Folge des hohen Hofkammer-Decret's vom 14. November 1817 sind:

Erstens. Vom 1. Jänner 1818 angefangen alle Stämpelgebühren auf Papier, Wechsel, Wechsel-Protelle, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, Zeitungsblätter, Stärke, Haarpuder und Schminke in Conventions-Münze oder Banknoten zu entrichten.

Zweitens. Von diesem Zeitpunkte an sind diese Stämpelgebühren für alle Geldurkunden ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten dreizehn Klassen festgesetzt.

Drittens. Die Urkunden über Geldverträge bis einschließlich zweier Gulden von dem Gebrauch des Stämpels freigelassen.

Viertens. Alle übrige gefehliche Bestimmungen des Patentens vom 5. October 1802, vom 15. October 1802, des Circulars vom 1. März 1811, und aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, in so fern sie durch das hohe Hofkammer-Decret vom 14. November 1817 nicht ausdrücklich abgeändert wurden, in ihrer Wirksamkeit bestätigt.

Durch ein nachgefolgtes und so wie das erstere kundgemachtes hohes Decret vom 2. December 1817 wurde vorgeschrieben, daß

a. Vom 1. Jänner 1818 angefangen, von dem mit den bisherigen Stämpelzeichen versehenen ungebrauchten Papiere unter der in dem Stämpel-Patente vom 5. October 1802 festgesetzten Strafe kein Gebrauch gemacht werden dürfe.

b. Das alte mit den bisherigen Stämpelzeichen versehene ungebrauchte Papier mit Zurückstellung der Stämpelgebühren in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen eingelöst werde, dieses jedoch vom 1. Jänner 1818 angefangen bis längstens sechsten Mai 1818 zu der Gefälls-Administration in der Hauptstadt jeder Provinz um so gewisser zur Einlösung gebracht werden müsse, als dafür vom 1. Juni 1818 an auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird.

Die Abdrücke der neuen Stämpel aller dreizehn Klassen, und des Controille-Stämpels, der vom 1. Jänner 1818 zur Unterscheidung des Erfüllungstämpels aufgedruckt wird, wurden durch Circular der Landesstelle mitgetheilt.

## C. Postwagens - Nachrichten

über Abfahrt und Ankunft der fahrenden Post, oder so genannten Diligence, sowohl in Wien, als in der ganzen Monarchie, für Reisende, Tariffe für Packete, Selber *ic. ic.*

Abfahrt von Wien.		Nach	Rückkunft.	Anmerkungen.
Sonnabend.	Abends. 7 Uhr.	Schärding. Über Linz, Schärding und Passau nach Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt <i>ic.</i> , Württemberg, Baden, Frankreich, den Niederlanden, den Hessel-Darmstädtschen, Nassau'schen, den königl. preuss. Rheinlanden. Mit diesem in Verbindung: Von Linz nach Steier.	Alle Samstag Abends.	<p>§. 1. Die Postwagens-Anstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Frachtstücke, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes: a) Wenn durch die Schuld eines Postdieners ein Frachtstück in Verlust geräth, und wenn sich deshalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drei Monaten hinsichtlich der inner der Monarchie abzugebenden, und binnen sechs Monaten hinsichtlich der in einen fremden Staat bestimmten Frachtstücke gemeldet wird. b) Wenn durch die Schuld der Postwagens-Anstalt ein Frachtstück durch eine am Postwagen geschehene Verletzung von außen beschädigt wird, und der Empfänger sogleich im Amte bei der Übernahme des Frachtstückes die Anzeige davon macht.</p> <p>§. 2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtstück nach Verschiedenheit des Inhaltes, besonders an den Schlüssen gut gesiegelt, und so wohl gepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung und Rasse vollkommen gesichert ist, wie auch</p> <p>§. 3. jedes Frachtstück mit einer doppelten Adresse oder Frachtbrief zu versehen, worauf nebst der Werth- und Inhaltsangabe, dann der Namens-Unterschrift des Versenders, auch seine Wohnung angegeben, und dessen Siegel, welches jenem, womit das Stück selbst gesiegelt, gleich ist, abgedrückt sein muß.</p> <p>§. 4. Der Aufgeber hat ferner für jede Sendung, welche in das Ausland oder in eine in zollamtlicher Hinsicht als ausländisch zu behandelnde Provinz, als z. B. in die ungarischen Staaten, nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, nach Tirol, nach dem Freihafen Triest, dann nach Giume und Brodi bestimmt ist, die erforderliche Zollkollete zu erheben und beizubringen.</p> <p>§. 5. Insbesondere müssen jedoch alle Frachtstücke, welche nach</p>
		Prag. Über Znaim, Jglau, Czaslau. Mit diesem in Verbindung: Von Jglau über Regens, Großmexerisch <i>ic.</i>	Alle Dienstag Morgens.	
Sonntag.	Nachmittags 2 Uhr.	Wenedig. Über Wiener-Neustadt, Bruck, Judenburg, Klagenfurt, Udine und pr. Mestre nach Venedig. Mit diesem in Verbindung: a) Von Klagenfurt über Villach, Spital, St. Michael <i>ic.</i> b) Von Bruck nach Gräß. c) Von Bruck über Auffsee und Ischel nach Salzburg. d) Von Klagenfurt nach Laibach. e) Von Venedig nach Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo, Mailand, Como; nach Piemont, Modena, Parma, Lucca; nach Rovigo, Ferrara, Bologna, Sinigaglia, Rom; überhaupt nach ganz Nord- und Mittel-Italien.  Alle 14 Tage von Spital nach Brixen.	Alle Mittwoch Vormittags.	
		Ofen. Über Haimburg, Rittsee, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: a) Von Rittsee nach Preßburg.  b) Alle 14 Tage von Ofen über Temesvar, Mültenbach nach Hermannstadt. c) Von Mültenbach nach Klausenburg. d) Von Hermannstadt nach Kronstadt.  e) Alle 14 Tage von Ofen über Eslegg, Peterwardein nach Semlin.	Alle 14 Tage am Montag Vormittags.	
	Abends 7 Uhr.		Alle Dienstag Morgens.	Alle 14 Tage am Dienstag Abends.

Abfahrt von Wien.	Nach	Rückkunft.	Anmerkungen.	
Montag.	Abends 7 Uhr.	Über Jglau, Czastau. Mit diesem in Verbindung: a) Von Czastau über Ehrudim, Jaromirz nach Arnau. b) Über Ehrudim, Leutomischl, Zwittau. c) Über Jaromirz, Nachod nach Preussisch- Schlesien, Posen und Preußen. d) Von Prag über Bistritz, Labor ic. e) Während der Kurzeit vom 15. Mai bis 15. Sept. von Prag nach Karlsbad. f) Von Prag über Beraun, Idiz ic.	Alle Donnerstag Morgens.	den Niederlanden, nach Frank- reich oder Italien versendet wer- den, nebst der erwähnten Zoll- bollete, mit einer vom Aufgeber unterfertigten und datirten Er- klärung in deutscher, französi- scher oder italienischer Sprache versehen werden. Diese Erklä- rung (Declaration) muß enthal- ten: a) Die vollständige Adresse des Empfängers; b) die Benen- nung des Stückes nach der Pa- ckung; c) die Berufszeichen; d) genaue und specificirte Angabe des ganzen Inhaltes; e) das Gewicht der Waare. §. 6. Goldmünzen, welche nicht münzämlich gestempelt sind, werden bei der Aufgabe von den Postbeamten gezählt. §. 7. In Ansehung des Sil- bergeldes ist zu beobachten: a) Dasselbe wird bis zu dem Be- trage von zwanzig Gulden ge- zählt, und die Postwagens-An- stalt haftet dafür nach Bestim- mung des §. 1; b) Beträge von mehr als zwanzig Gulden bis einschließlich tausend Gulden kö- nnen in Rollen, mit Wachsein- wand überzogen, aufgegeben werden; c) Beträge von mehr als tausend Gulden müssen aber in Kisten oder Fätschen, welche mit Stroh umwunden, und in grobe Leinwand eingenäht sind, gepackt sein. Die Rollen, Kisten oder Fäts- chen hat der Aufgeber wohl zu siegeln, und den Postbeamten liegt ob, diese zu wägen, und im Aufgabsscheine das Gewicht an- zusetzen, den Geldbetrag aber mit den Worten: Nach An- gabe, beizurücken. Die Postwagens-Anstalt haf- tet sonach hinsichtlich der sub b) und c) bemerkten Frachtstücke blos für die richtige Übergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers. §. 8. Die aufzugebenden mit Geld beschwerten Briefe müssen offen überbracht werden, und auf der Rückseite den Namen und die Wohnung des Aufge- bers enthalten, nicht minder die Gattungen des darin befindli- chen Papiergeldes auf der Adresse specificirt sein. §. 9. Einem jeden Aufgeber steht es im Allgemeinen frei für die der fahrenden Post-An-
	Nachmittag 2 Uhr	Über Brünn, Olmütz, Weiskirchen, Teschen, Bielitz, Podgorze, Tarnow, Rzeszow nach Lemberg. Mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Schwarzkirchen, Groß-Meseritsch ic. b) Von Podgorze nach Krakau und dem Königreiche Polen. c) Von Lemberg nach Brodi. d) Von Teschen nach Troppau mittelst Botenfahrt.	Alle Mittwoch Morgens.	
	Abends 7 Uhr.	Braunau. Über Linz, Lambach, Ried, Braunau nach Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich.	Montag Abends.	
	Abends 7 Uhr.	Über Bruck, Grätz, Marburg, Raibach, Präwald. Mit diesem in Verbindung: a) Von Bruck über Rottenmann, Ischl ic. b) Von Triest nach Fiume.	Alle Montag Vormittags.	
Dienstag.	Abends 7½ Uhr.	Über Wittingau, Budweis, Klattau, Pil- sen, Eger, Aisch nach Hof. Von dort nach den fürstl. Reußischen, herzogl. Sächsischen Länden, so wie nach dem Kurfürstenthume Hessen, nach der preuß. Provinz Sachsen, nach den herzogl. Anhalt'schen, herzogl. Braun- schweig'schen Länden, nach dem Königreiche Hannover, den fürstl. Lippe'schen, fürstl. Waldeck'schen und großherzoglich Olden- burg'schen Länden, dann nach Dänemark und den Hansestädten, weiter von Hof nach Baireuth.	Alle Freitag Morgens.	

Abfahrt von Wien.		Nach	Rückkunft.	Anmerkungen.
Dienstag.	Abends 7½ Uhr.	Hof. Mit diesem in Verbindung: a) Von Budweis nach Tabor ic. b) Alle 14 Tage von Pilsen, über Klentsch nach Waldmünchen und Schwandorf. Von Eger nach Adorf.	Alle 14 Tage am Freitag. — Alle Freitag Morgens.	Statt übergebene Sendung das tariffmäßige Porto sogleich bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den im Inlande befindlichen Abnehmer anweisen zu lassen; jedoch müssen alle Sendungen ohne Unterschied des Inhaltes, welche nicht den hiesigen Werth des Taxbetrages haben, bei der Aufgabe sogleich frankirt werden. §. 10. Eben so kann das Porto für die in das Ausland gehörigen Sendungen an den Abneh- mer angewiesen werden, wovon jedoch diejenigen Sendungen ausgenommen sind, welche über Krakau nach Warschau und weiterhin nach Polen gehören, und wofür das Porto gleich bei der Aufgabe bezahlt werden muß. §. 11. Sendungen nach Schwe- den müssen an ein Handlungs- haus zu Stralsund adressirt wer- den, welches die auf denselben haftenden Gebühren entrichtet und die Expedition weiter nach Schweden besorget. Eben dasselbe ist bei Sendun- gen nach Rußland zu beobach- ten, und daher werden die da- hin ausgegebenen Stücke nur bis Memel und Brodi besor- dert. §. 12. Schießpulver, Vitriol- öl und andere Gegenstände, welche durch Reibung und Luft- zudrang sich entzünden könnten, werden am Postwagen nicht auf- genommen. Diejenigen, welche es wagen würden, eine solche Waare ohne Anzeige aufzugeben, werden zum vierfachen Erlage des Fracht- preises verhalten werden, und haben überdieß für jeden Scha- den zu haften, welcher dadurch entstehen würde. §. 13. Die mit den k. k. Post- wagen anlangenden Sendun- gen werden, und zwar die Fracht- stücke durch die Briefträger an die Eigenthümer avisirt, die be- schwerten Briefe hingegen so- gleich in die Wohnungen bestellt. §. 14. Reisende, die sich des k. k. Postwagens bedienen, ha- ben sich mit einem Erlaubniß- schein von der k. k. Polizei- Oberdirection zu versehen, und einige Tage vor der Abfahrt des
	Nachmittags 1 Uhr.	Karlstadt. Über Odensburg, Güns, Warasdin und Agram nach Karlstadt.	Samstag Mittags.	
Mittwoch.	Abends 7 Uhr.	Ofen. Über Haimburg, Kittsee, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: a) Von Kittsee nach Preßburg. — b) Von Ofen über Erlau nach Kaschau alle 14 Tage.	Alle Freitag Morgens. — Alle 14 Tage am Freitag! Morgens.	
	Abends 7 Uhr.	P r a g. Über Iglau, Ezaslau. Mit diesem in Verbindung: a) Von Prag über Schlan, Peterswalde, Zehist nach Dresden und dem König- reiche Sachsen. b) Von Schlan nach Auffs. c) Von Prag über Horosedi, Karlsbad, Eger nach Hof. Von dort nach den fürst- lich Reuß'schen, herzoglich Sächsischen Landen, so wie nach dem Kurfürsten- thume Hessen, nach der preuß. Pro- vinz Sachsen, nach den herzogl. An- halt'schen, herzoglich Braunschweig's- chen Landen, dem Königreiche Han- nover, den fürstl. Lippe'schen, fürstl. Waldeck'schen und großherz. Olden- burg'schen Landen, dann nach Däne- mark, den Hansestädten, weiter von Hof nach Baireuth. d) Von Eger nach Adorf. e) Von Prag über Jungbunzlau, Hayda, Rumburg, sächs. Neustadt ic. f) Von Jungbunzlau über Reichenberg, Friedland, Seidenberg, nach der Ober- und Nieder-Lausitz, Mark Branden- burg, Pommern, Mecklenburg, von Reichenberg nach Jittau ic.	Alle Sonntag Morgens.	
Donnerstag.	Mittags 1½ Uhr.	Jans- bruck. Über Linz, Lambach, Salzburg, Wörgl.	Alle Samstag Morgens.	

Abfahrt von Wien.	Nach	Rückunft.	Anmerkungen.
Donnerstag.  Mittags 1½ Uhr.	<p style="text-align: center;">Mit diesem in Verbindung:</p> <p>a) Von Linz nach Steier. b) Von Salzburg über Hallein, Golling ic. c) Über Hof, Ischl ic. d) Von Salzburg über Traunstein, Wasserburg ic. e) Von Wörgl nach Kufstein. f) Von Innsbruck über Bohen, Trient, Roveredo, Verona und Mantua nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche und allen übrigen Staaten Italiens. g) Von Innsbruck über Bregenz nach St. Gallen, nach der Schweiz und dem südlichen Theile des Großherzogthums Baden. h) Von Bohen über Meran, Mals ic. i) Von Bregenz über Feldkirch nach Graubünden.</p>	Alle Samstag Morgens.	<p>Wagens bei der k. k. Hauptpostwagens-Expedition zu melden, worauf sie nach En. richtung der tariffmäßigen Gebühr angenommen werden, und einen gedruckten Vormerkschein erhalten, den sie wohl aufzubewahren haben, nachdem ihnen bei vollendeter Reise nur gegen Rückgabe desselben die mitgeführte und hierauf specificirte Bagage ausgefolgt werden kann.</p> <p>Alle Stücke, welche zur Bagage gehören, müssen mit einer Adresse versehen sein, und in der bestimmten Zeit zur Aufgäbe in das Amt geschafft werden.</p> <p>§. 15. Der nämliche Fall findet bei jenen Reisenden Statt, welche sich zur Reise der Eilwagen bedienen.</p> <p>§. 16. Jeder mittelst der Eilwagen Reisende kann 20 Pf. Gepäck frei mit sich nehmen, welches blos in Mantelfäden, Felleisen und dergl. Behälter verpackt sein darf; und demjenigen, welcher einen Platz im Innern des Wagens gelöst hat, werden auch noch an den Tagen, an welchen die Post- oder Brancardwagen abgehen, 30 Pf. Gepäck portofrei entwedert voraus; oder nachgesendet. Bei der Aufgäbe der Bagage erhält der Passagier ein Aufgäbs-Receipt, gegen welches sodann bei beendigter Reise die Ausfolgung des Gepäcks Statt findet.</p> <p>§. 17. Die mit dem Postwagen reisenden Passagiere haben deermal nebst dem Passagier-Porto noch besonders den Possitionen ein Trinkgeld von 3 kr. Conv. Münze für eine einfache Post auf die Hand zu bezahlen, jene aber, welche mit dem Eilwagen reisen, entrichten an die Possitione gar kein Trinkgeld.</p>
Freitag.  Nachmittags 2 Uhr.	<p>Über Bränn, Olmütz, Troppau, Jägerndorf nach den preuss. Provinzen, Schlessen, Posen und Preußen.</p> <p style="text-align: center;">Mit diesem in Verbindung:</p> <p>a) Von Bränn über Zwittau, Leutomischel nach Ehrudim. b) Von Troppau nach Ratibor. c) Von Jägerndorf nach Schlessisch-Neustadt und Breslau.</p>	Alle Samstag Morgens.	
Abends 7 Uhr.	<p>Über Grätz, Marburg, Laibach, Präwald.</p> <p style="text-align: center;">Mit diesem in Verbindung:</p> <p>a) Von Marburg nach Pettau, Sanritsch ic. b) Von Triest nach Triume. c) Von Triest über Görz, Udine, Treviso nach Venedig. d) Von Venedig über Padua, Vicenza nach Verona. e) Über Venedig nach Ferrara.</p>	Alle Freitag Vormittags.	
In jedem Monate den 4. Morgens 9 Uhr.	Besondere Postwagens-Verbindung mit Zwettel. über Gföllu.	In jedem Monate am 2. Morgens.	

D. Abfahrt und Ankunft der Eilsfahrten.

Abfahrt.	N a c h	Ankunft.
Alle Tage Morgens um 6 Uhr.	Nach Baden, doch nur während der Kurzeit.	Alle Tage Abends um 9 Uhr.
Alle Tage Morgens um 6 Uhr.	Über Haimburg nach Preßburg.	Alle Tage um 12 Uhr Mittags.
Alle Dienstag und Samstag Morgens um 6 Uhr.	Nach Brünn.	Alle Dienstag u. Freitag um 9 Uhr Abends.
Alle Sonntag, Mittwoch u. Freitag Abends um 9½ Uhr.	Über Haimburg, Kittsee, Raab, Komorn nach Ofen.	Alle Montag, Donnerstag und Samstag um 7 Uhr Abends.
Alle Montag u. Samstag Abends um 5½ Uhr.	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur nach Grätz.	Alle Sonntag u. Freitag um 6 Uhr Früh.
Alle Sonntag, Mittwoch u. Freitag Früh um 5½ Uhr.	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur, Grätz, Marburg, Eilli, Laibach nach Triest. Mit diesem in Verbindung die Eilsfahrt von Triest nach Görz.	Alle Montag, Mittwoch, Samstag um 6 Uhr Früh.
Alle Donnerstag Abends um 9½ Uhr.	Über St. Pölten nach Linz.	Alle Mittwoch um 6 Uhr Früh.
Alle Dienstag Früh um 5½ Uhr.	Über Bruck an der Mur, Klagenfurt und Udine nach Venedig. Mit diesem in Verbindung die Eilsfahrt von Venedig nach Verona, von Venedig nach Ferrara, von Ferrara nach Rom.	Alle Dienstag Früh um 6 Uhr.
Alle Freitag Abends um 9½ Uhr.	Über St. Pölten nach Linz und Passau.	Alle Dienstag Früh um 5 — 7 Uhr.
Alle Dienstag Abends um 9½ Uhr.	Über Brünn, Olmütz, Stadt Teschen nach Podgorze.	Alle Donnerstag Früh um 6 Uhr.

Abfahrt.	Nach	Ankunft.
Alle Montag, Mittwoch u. Samstag Abends um 9 Uhr.	Über Znaim, Iglau und Czaslau nach Prag. Mit diesem steht in Verbindung der Eilwagen von Prag nach Dresden, von Dresden nach Berlin, von Dresden nach Leipzig, von Leipzig nach Hamburg, von Prag nach Rumburg, Reichenberg, von Reichenberg nach Zittau, von Zittau nach Dresden und von Prag nach Karlsbad.	Alle Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag früh um 6 Uhr.
Alle Dienstag und Freitag früh um 6 Uhr.	Über Znaim, Iglau und Czaslau nach Prag. (Jedoch nur in den Sommermonaten.)	Alle Mittwoch und Samstag Abends um 6—7 Uhr.
Alle Dienstag und Freitag Abends um 9 Uhr.	Über Budweis nach Prag. pr. Wessely nach Prag.	Alle Freitag früh um 6 Uhr. Alle Freitag früh um 6 Uhr.
Alle Mittwoch Abends um 9½ Uhr.	Über Brünn, Olmütz, Podgorze, Tarnow, Przemisl nach Lemberg.	Alle Mittwoch früh um 6—7 Uhr.
Alle Mittwoch Abends um 9½ Uhr.	Nach München.	Alle Sonntag um 6 Uhr früh.
Alle Donnerstag früh um 5½ Uhr.	Über Bruck, Klagenfurt, Udine, Treviso, Verona, Bergamo nach Mailand.	Alle Donnerstag früh um 6 bis 7 Uhr.
Alle Samstag Abends um 9½ Uhr.	Über Brünn und Olmütz nach Troppau.	Alle Samstag früh um 6—7 Uhr.
Alle Samstag u. Montag Abends um 9½ Uhr.	Nach Salzburg und Innsbruck.	Alle Montag u. Mittwoch Mittags um 12 Uhr. Alle Donnerstag u. Samstag früh um 7 Uhr.

E. Passagiers - Gebühren für mittelst Eilwagen Reisende, mit Inbegriff von 10 fr.  
Conventions - Münze Einschreibgebühr.

	Im Innern und am Vor- dertheile des Wagens.			Im Innern und am Vor- dertheile des Wagens.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Nach Baden . . . . .	—	40	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	20	14
Nach Preßburg . . . . .	2	—	Nach Udine . . . . .	27	32
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	4	50	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	30	50
Nach Brünn . . . . .	7	46	Nach Venedig . . . . .	34	32
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	9	2	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	38	43
Nach Prag . . . . .	17	53	Nach Mailand . . . . .	47	42
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	20	—	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	53	32
Nach Ofen . . . . .	14	45	Nach Budweis . . . . .	10	22
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	15	38	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	12	4
Nach Grätz . . . . .	11	10	Nach Podgorze . . . . .	25	11
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	13	—	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	28	16
Nach Triest . . . . .	31	—	Nach Innsbruck . . . . .	27	4
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	34	19	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	31	33
Nach Laibach . . . . .	23	26	Nach Salzburg . . . . .	17	40
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	26	12	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	20	35
Nach Linz . . . . .	10	28	Nach München . . . . .	24	32
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	12	11	„ Schärding . . . . .	14	28
Nach Olmütz . . . . .	11	44	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	16	52
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	13	28	Nach Braunau . . . . .	16	52
Nach Troppau . . . . .	15	29	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	19	39
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	17	40	Nach Verona pr. Innsbruck . . . . .	44	4
Nach Lemberg . . . . .	42	58	„ pr. Mestre . . . . .	38	22
Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	46	52	Nach Mantua pr. Innsbruck . . . . .	46	28
Nach Klagenfurt . . . . .	18	5	Bei Extra - Fahrten dahin . . . . .	54	1

anmerkung. In Bezug auf die mittelst Eilwagen Reisenden.

Diese sind nicht verbunden, an die Postillione ein Trinkgeld zu entrichten.

Die einen innern Platz bezahlt haben, können 50 Pfund Bagage frei mitnehmen, doch mit dem Eilwagen nur 20 Pfund, und die übrigen 30 Pfund werden mittelst Brancardwagen befördert.

F. Postwagens - Tariffe,

nach welchen in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, mit einziger Ausnahme des lombardisch - venetianischen Königreiches, die Postwagens - Gebühren in Conventions - Münze eingehoben werden müssen.

a) Tarif für die mit dem Postwagen reisenden Personen.

Gegenstände.	Be- trag.		Gegenstände.	Be- trag.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
A. Von Wien nach Karlsstadt:			F. Von Ofen nach Semlin:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	13	41	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	18	26
b. Für einen Sitz im Vordertheile des Wagens . . . . .	11	19	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	15	38
B. Von Lemberg nach Brodi:			G. Von Ofen nach Hermannstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	2	48	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	20	49
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	2	6	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	17	35
C. Von Triest nach Fiume:			H. Von Hermannstadt nach Kronstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	3	40	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	4	30
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	2	51	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	3	45
D. Von Laibach nach Salzburg:			I. Von Mühlenbach nach Klausenburg:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	15	40	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	3	45
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	11	55	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	3	8
E. Von Ofen nach Kaschau:			K. Von Linz nach Steier . . . . .	1	12
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens . . . . .	9	54	L. Von Wien nach Zwettl . . . . .	2	24
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . . . . .	8	24	Bei allen diesen Fahrten sind dem Postillion für Leinfache Station an Trinkgeld zu entrichten . . . . .	—	3

## b) Tarif über die Postritt-Gebühren.

Gegenstände.	Vertrag.		Gegenstände.	Vertrag.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
In Oesterreich unter der Enns und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlessen, Steiermark, Kärnthner, Dalmatien und in dem ungarischen Küstenlande von Szamobar an über Rakov-Patak, Fiume bis einschließig Czirkvenicza, dem Karlstädter-Kreise, der kroatischen Militär-Grenze, Salzburg und die Parzellen des Inn- und Hausrückviertels, Rittgeld	—	56	Postillions-Drinkgeld: in Tirol, Illirien, Dalmatien, im Küstenlande, dann im ungarischen Küstenlande, Kärnthner Krain	—	15
In Krain, Tirol und Vorarlberg, Rittgeld	1	—	In Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlessen, Steiermark	—	12
In deutschen Küstenlande, Rittgeld	1	6	In Galizien, Ungarn und Siebenbürgen, Kroatien mit Ausnahme des Karlstädter-Kreises	—	9
In Galizien, und zwar im Wadowitzer-, Bochniaer-, Tarnower, Sandezer-, Jasloer-, und Kzeszover-Kreise, und Siebenbürgen	—	45	In Bombardisch-Venezianischen Königreich Rittgeld	1	3 1/2
In den übrigen Kreisen von Galizien	—	40	Drinkgeld	—	17 1/2
In Ungarn und in der ungarischen Militär-Grenze, und Kroatien mit Ausnahme des Karlstädter-Kreises, Rittgeld	—	50	Dem Stalliere für jedes Paar Pferde	—	6
			Schmiergeld, wo das Schmier vom Postillion beigegeben wird, durchaus	—	8
			Ohne deren Beigabe, blos für die Arbeit	—	4
			Calessengeld, für eine gedeckte Calessche überall die Hälfte, für eine ungedeckte Calessche überall das Viertel des bestehenden Rittgeldes.		

## c) Tarif für Geldsendungen.

Vom Geldbetrage in Gulden	Von Postmeilen.												
	von 1 bis 4	über 4 bis 8	8	12	16	20	24	28	32	36	40	44	
	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	
bis einschließl. 10 fl.	— 2	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3	— 3	— 4	— 4	— 4	— 4	— 5	
über 10 bis 25 =	— 3	— 4	— 4	— 5	— 5	— 6	— 6	— 7	— 7	— 8	— 8	— 9	
• 25 = 50 =	— 6	— 7	— 8	— 9	— 10	— 11	— 12	— 13	— 14	— 15	— 16	— 17	
• 50 = 75 =	— 9	— 10	— 12	— 14	— 15	— 17	— 18	— 20	— 21	— 23	— 24	— 26	
• 75 = 100 =	— 12	— 14	— 16	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 30	— 32	— 34	
	Von Postmeilen.												
	üb. 48	52	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96
	bis 52	56	60	64	68	72	76	80	84	88	92	96	100
	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.
	— 5	— 5	— 5	— 6	— 6	— 6	— 6	— 7	— 7	— 7	— 7	— 8	— 8
	— 9	— 10	— 10	— 11	— 11	— 12	— 12	— 13	— 13	— 14	— 14	— 15	— 18
	— 18	— 19	— 20	— 21	— 22	— 23	— 24	— 25	— 26	— 27	— 28	— 29	— 30
	— 27	— 29	— 30	— 32	— 33	— 35	— 36	— 38	— 39	— 41	— 42	— 44	— 45
	— 36	— 38	— 40	— 42	— 44	— 46	— 48	— 50	— 52	— 54	— 56	— 58	— 1

## Circulare.

Zu Folge Decrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer ddo. 11. Juni 1823 ist, im Einverständnisse mit dem k. k. hohen Finanz-Ministerium, zur Beförderung des Geldverkehrs, und jedes Hinderniß des leichteren Umlaufes der Gelder zu beseitigen, beschlossen worden:

Erstens. Den bisherigen Zwang, alles gemünzte Geld, dann Banfnoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine nur mittelst des Postwagens versenden zu können, ganz aufzuheben, und die Wahl der Mittel zu Versendung von Geldbeträgen, wie auch

Zweitens, die Versendungsart der Staatspapiere lediglich dem Ermessen der Privaten zu überlassen.

Drittens. Jenen Besitzern von Staatspapieren, welche sich zur Versendung derselben des Postwagens bedienen, die Angabe des Werthes der zu versendenden Obligationen frei zu stellen, und die Postwagens-Porto-Gebühr nur nach eben diesem angegebenen Werthe, und nach den dermal für die Versendung von Obligationen bestehenden Tariffen abzunehmen.

d)  $\text{S r a } \phi \text{ t - } \mathcal{E} \text{ a r i f f.}$   
 83 o n g r o f m e i l e n.

Dom Gewichte und Pfund.	von 1 bis 4		über 4 bis 8		8 12		10 20		20 24		24 28		28 32		32 36		36 40		40 44		44 48		48 52		52 56		56 60		60 64		64 68		68 72		72 76		76 80		80 84		84 88		88 92		92 96		96 100																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
bis einpfündig.	1	4	5	0	7	8	10	10	12	12	14	14	16	16	18	18	20	20	22	22	24	24	26	26	28	28	30	30	32	32	34	34	36	36	38	38	40	40	42	42	44	44	46	46	48	48	50	50	52	52	54	54	56	56	58	58	60	60	62	62	64	64	66	66	68	68	70	70	72	72	74	74	76	76	78	78	80	80	82	82	84	84	86	86	88	88	90	90	92	92	94	94	96	96	98	98	100	100																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
über	2	5	6	7	8	10	13	13	15	17	21	25	25	29	33	37	37	41	45	49	53	57	61	65	69	73	77	81	85	89	93	97	101	105	109	113	117	121	125	129	133	137	141	145	149	153	157	161	165	169	173	177	181	185	189	193	197	201	205	209	213	217	221	225	229	233	237	241	245	249	253	257	261	265	269	273	277	281	285	289	293	297	301	305	309	313	317	321	325	329	333	337	341	345	349	353	357	361	365	369	373	377	381	385	389	393	397	401	405	409	413	417	421	425	429	433	437	441	445	449	453	457	461	465	469	473	477	481	485	489	493	497	501	505	509	513	517	521	525	529	533	537	541	545	549	553	557	561	565	569	573	577	581	585	589	593	597	601	605	609	613	617	621	625	629	633	637	641	645	649	653	657	661	665	669	673	677	681	685	689	693	697	701	705	709	713	717	721	725	729	733	737	741	745	749	753	757	761	765	769	773	777	781	785	789	793	797	801	805	809	813	817	821	825	829	833	837	841	845	849	853	857	861	865	869	873	877	881	885	889	893	897	901	905	909	913	917	921	925	929	933	937	941	945	949	953	957	961	965	969	973	977	981	985	989	993	997	1001	1005	1009	1013	1017	1021	1025	1029	1033	1037	1041	1045	1049	1053	1057	1061	1065	1069	1073	1077	1081	1085	1089	1093	1097	1101	1105	1109	1113	1117	1121	1125	1129	1133	1137	1141	1145	1149	1153	1157	1161	1165	1169	1173	1177	1181	1185	1189	1193	1197	1201	1205	1209	1213	1217	1221	1225	1229	1233	1237	1241	1245	1249	1253	1257	1261	1265	1269	1273	1277	1281	1285	1289	1293	1297	1301	1305	1309	1313	1317	1321	1325	1329	1333	1337	1341	1345	1349	1353	1357	1361	1365	1369	1373	1377	1381	1385	1389	1393	1397	1401	1405	1409	1413	1417	1421	1425	1429	1433	1437	1441	1445	1449	1453	1457	1461	1465	1469	1473	1477	1481	1485	1489	1493	1497	1501	1505	1509	1513	1517	1521	1525	1529	1533	1537	1541	1545	1549	1553	1557	1561	1565	1569	1573	1577	1581	1585	1589	1593	1597	1601	1605	1609	1613	1617	1621	1625	1629	1633	1637	1641	1645	1649	1653	1657	1661	1665	1669	1673	1677	1681	1685	1689	1693	1697	1701	1705	1709	1713	1717	1721	1725	1729	1733	1737	1741	1745	1749	1753	1757	1761	1765	1769	1773	1777	1781	1785	1789	1793	1797	1801	1805	1809	1813	1817	1821	1825	1829	1833	1837	1841	1845	1849	1853	1857	1861	1865	1869	1873	1877	1881	1885	1889	1893	1897	1901	1905	1909	1913	1917	1921	1925	1929	1933	1937	1941	1945	1949	1953	1957	1961	1965	1969	1973	1977	1981	1985	1989	1993	1997	2001	2005	2009	2013	2017	2021	2025	2029	2033	2037	2041	2045	2049	2053	2057	2061	2065	2069	2073	2077	2081	2085	2089	2093	2097	2101	2105	2109	2113	2117	2121	2125	2129	2133	2137	2141	2145	2149	2153	2157	2161	2165	2169	2173	2177	2181	2185	2189	2193	2197	2201	2205	2209	2213	2217	2221	2225	2229	2233	2237	2241	2245	2249	2253	2257	2261	2265	2269	2273	2277	2281	2285	2289	2293	2297	2301	2305	2309	2313	2317	2321	2325	2329	2333	2337	2341	2345	2349	2353	2357	2361	2365	2369	2373	2377	2381	2385	2389	2393	2397	2401	2405	2409	2413	2417	2421	2425	2429	2433	2437	2441	2445	2449	2453	2457	2461	2465	2469	2473	2477	2481	2485	2489	2493	2497	2501	2505	2509	2513	2517	2521	2525	2529	2533	2537	2541	2545	2549	2553	2557	2561	2565	2569	2573	2577	2581	2585	2589	2593	2597	2601	2605	2609	2613	2617	2621	2625	2629	2633	2637	2641	2645	2649	2653	2657	2661	2665	2669	2673	2677	2681	2685	2689	2693	2697	2701	2705	2709	2713	2717	2721	2725	2729	2733	2737	2741	2745	2749	2753	2757	2761	2765	2769	2773	2777	2781	2785	2789	2793	2797	2801	2805	2809	2813	2817	2821	2825	2829	2833	2837	2841	2845	2849	2853	2857	2861	2865	2869	2873	2877	2881	2885	2889	2893	2897	2901	2905	2909	2913	2917	2921	2925	2929	2933	2937	2941	2945	2949	2953	2957	2961	2965	2969	2973	2977	2981	2985	2989	2993	2997	3001	3005	3009	3013	3017	3021	3025	3029	3033	3037	3041	3045	3049	3053	3057	3061	3065	3069	3073	3077	3081	3085	3089	3093	3097	3101	3105	3109	3113	3117	3121	3125	3129	3133	3137	3141	3145	3149	3153	3157	3161	3165	3169	3173	3177	3181	3185	3189	3193	3197	3201	3205	3209	3213	3217	3221	3225	3229	3233	3237	3241	3245	3249	3253	3257	3261	3265	3269	3273	3277	3281	3285	3289	3293	3297	3301	3305	3309	3313	3317	3321	3325	3329	3333	3337	3341	3345	3349	3353	3357	3361	3365	3369	3373	3377	3381	3385	3389	3393	3397	3401	3405	3409	3413	3417	3421	3425	3429	3433	3437	3441	3445	3449	3453	3457	3461	3465	3469	3473	3477	3481	3485	3489	3493	3497	3501	3505	3509	3513	3517	3521	3525	3529	3533	3537	3541	3545	3549	3553	3557	3561	3565	3569	3573	3577	3581	3585	3589	3593	3597	3601	3605	3609	3613	3617	3621	3625	3629	3633	3637	3641	3645	3649	3653	3657	3661	3665	3669	3673	3677	3681	3685	3689	3693	3697	3701	3705	3709	3713	3717	3721	3725	3729	3733	3737	3741	3745	3749	3753	3757	3761	3765	3769	3773	3777	3781	3785	3789	3793	3797	3801	3805	3809	3813	3817	3821	3825	3829	3833	3837	3841	3845	3849	3853	3857	3861	3865	3869	3873	3877	3881	3885	3889	3893	3897	3901	3905	3909	3913	3917	3921	3925	3929	3933	3937	3941	3945	3949	3953	3957	3961	3965	3969	3973	3977	3981	3985	3989	3993	3997	4001	4005	4009	4013	4017	4021	4025	4029	4033	4037	4041	4045	4049	4053	4057	4061	4065	4069	4073	4077	4081	4085	4089	4093	4097	4101	4105	4109	4113	4117	4121	4125	4129	4133	4137	4141	4145	4149	4153	4157	4161	4165	4169	4173	4177	4181	4185	4189	4193	4197	4201	4205	4209	4213	4217	4221	4225	4229	4233	4237	4241	4245	4249	4253	4257	4261	4265	4269	4273	4277	4281	4285	4289	4293	4297	4301	4305	4309	4313	4317	4321	4325	4329	4333	4337	4341	4345	4349	4353	4357	4361	

## e) Tariff für die Botenfahrt zwischen Wien und Zwettl.

		F r a c h t e n								G e l d s e n d u n g e n					
Vom Gewichte und Pfund inclusive		von 1 — 4		über 4 — 8		über 8 — 12		über 12 — 16		Vom Geldbetrage in Gulden		von 1 — 10		über 10	
		P o s t m e i l e n								P o s t m e i l e n					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
über	1 — 2		4		5		6		7	bis inclusive					
"	2 — 4		5		7		8		10	10 fl.					
"	4 — 6		6		8		10		12	über 10 — 25		3			4
"	6 — 8		8		11		13		16	" 25 — 50		6			7
"	8 — 10		10		13		16		19	" 50 — 75		9			10
"	10 — 12		12		15		18		21	" 75 — 100		12			14
"	12 — 15		14		17		21		24	Anmerkung. 1. Hierzu die Gebühren für die Briefe nach dem Briefpost-Tariffe vom 1. Februar 1818. 2. Die in den allgemeinen Tariffen I und II enthaltenen Anmerkungen haben nach Verhältniß auch hier ihre volle Anwendung.					
"	15 — 20		16		20		24		28						
"	20 — 30		18		23		27		32						
"	30 — 40		20		25		30		35						
"	40 — 50		22		28		33		39						
"	50 — 60		24		30		36		42						
"	60 — 70		26		33		40		47						
"	70 — 80		28		36		44		52						
"	80 — 90		30		39		48		57						
"	90 — 100		32		41		50		59						

## G. Ankunft und Abgang der reitenden Post in Wien.

## In Wien

kommen täglich an:

Die Journal-Posten:

- 1) Aus Ober-Osterreich: von Linz, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt.
- 2) Aus Böhmen: von Prag.
- 3) Aus Mähren: von Brünn, Olmütz, Teschen, Lemberg.
- 4) Aus Ungarn: von Preßburg und Ofen.
- 5) Aus Steiermark: von Laibach, Triest, Venedig, Grätz, Klagenfurt, Mailand.

## Sonntags.

Die Journal-Posten, dann von Kroatien, Siebenbürgen, Rußland, Krems, Pilsen, Görz, St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Schleiß, Frankreich und England.

## Montags.

Die Journal-Posten, dann aus Schlessien, Berlin, Dresden, Leipzig, Königgrätz, Rumburg, Klausenburg, Maria-Zell und Guttentbrunn, Kaschau.

## Dienstags.

Die Journal-Posten, dann von Pilsen, aus Baiern, Tirol, Deutschland, Hamburg, Berlin, Krems, Semlin, St. Gallen, Zürich, Bregenz, Innsbruck, Schleiß.

NB. In den Sommermonaten kommt die sächsische Post täglich an, und geht täglich ab; in den Wintermonaten kommt dieselbe Mittwoch und Samstag an, und geht an denselben Tagen ab.

## Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann die sächsische, von Bregenz, Hamburg, Rußland.

## Donnerstags.

Wie Sonntag; dann Bogen, Königgrätz, Innsbruck, aus dem Banate, Siebenbürgen.

## Freitags.

Die Journal-Posten, dann von Wessely, Tabor, Eger, Pilsen, Königgrätz, Maria-Zell, Guttentbrunn, Leipzig, Hamburg, Schleiß, Berlin, Ober-Ungarn und Klausenburg.

## Samstags.

Die Journal-Posten, dann von St. Gallen, Zürich, Bregenz, Hamburg, Leipzig, Pilsen, Preußen, Semlin.

## Gehen täglich ab:

Die Journal-Posten:

- 1) Nach Ober-Osterreich: nach Linz, Regensburg, München, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt.
- 2) Nach Böhmen, Prag.
- 3) Nach Mähren, über Brünn, Olmütz, Teschen nach Lemberg.
- 4) Nach Ungarn: nach Preßburg bis Ofen.
- 5) Nach Steiermark, über Bruck an der Mur nach Grätz, Laibach, Triest und Venedig, Klagenfurt und Mailand.

## Montags.

Die Journal-Posten, dann nach St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Innsbruck, Iglau, Leipzig, Troppau, Bogen.

## Dienstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bogen, Bregenz, St. Gallen, Zürich, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Schleiß, Hamburg, dann in das ganze Ober- und Nieder-Ungarn, in das Banat, nach Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Sirmien, Dalmatien u. die Walachei, nach Frankreich und England.

## Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann nach Iglau, Hamburg, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Sachsen, Schlessien, Preußen, Galizien, Lodomerien, Polen, Rußland, Venedig, ganz Italien und Dalmatien,

in das ganze deutsche Reich; von St. Pölten nach Krems, Mariazell; von Enns nach Steier.

#### Donnerstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bogen, Bregenz, St. Gallen, Zürich, Iglau, Eger, Leipzig, Dresden, Schleiß, Böhlich, nach Frankreich u. England.

#### Freitags.

Die Journal-Posten, dann nach Wessely, Labor, Posen, Eger, Schleiß, Hamburg, ganz Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen; dann nach Berlin.

Die türkische Post nach Constantinopel geht jeden Monat zweimal ab, und kommt zweimal wieder an.

#### Samstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bregenz, St. Gallen, Zürich, Iglau, Hamburg, Schleiß, Leipzig, Dresden, Schlesien, Preußen, Galizien, Podomeren, Polen, Rußland, Benedig, ganz Italien und Dalmatien, in das ganze deutsche Reich und nach Frankreich; von St. Pölten nach Krems, Mariazell; von Enns nach Steier.

#### Anmerkungen.

Die zu recommandirenden Briefe müssen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags ausgegeben werden.

Jeder Aufgeber eines solchen Briefes hat auf die Rückseite des Briefes seinen Namen, Charakter und Wohnort genau anzugeben.

## H. Briefpost-Ordnung.

### Bestimmungen

nach der hohen Verordnung vom 10. April 1817 wegen Regulirung der Briefpost-Gebühren.

1) Die Briefgebühr muß nach Verhältniß der Entfernung der Aufgabsorte von dem Abgabsorte in Abstufungen von drei Poststationen entrichtet werden.

Für inländische Briefe sind sieben Abstufungen bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der siebenten für die höchste.

Für Briefe in fremde Staaten und aus denselben sind fünf Abstufungen bestimmt und es gilt sonach die Gebühr der fünften für die höchste.

In Ansehung der letzteren Briefe ist zu bemerken, daß die Gebühr nun nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates vom Aufgabsorte bis zur Grenze oder von der Grenze bis zum Abgabsorte entrichtet, überdieß aber auch die Transito-Gebühr, in so weit sie fremde Staaten beziehen, vergütet werden muß.

2) Die Brief-Gebühr muß vom ersten Februar 1818 angefangen in Conv. Münze erlegt werden.

3) Bei der inländischen Correspondenz wird die Briefgebühr nur Einmal, und zwar bei der Abgabe, von dem Empfänger des Briefes entrichtet.

4) Ausgenommen hiervon sind:

a) Briefe, welche der Aufgeber, obgleich sie nur für das Inland bestimmt sind, — dennoch gleich bei der Aufgabe frankiren, und hierdurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Gebühr frei halten will.

b) Briefe, welche von Parteien an portofreie Individuen, oder an öffentliche Behörden ausgegeben werden.

c) Briefe, welche in das Ausland bestimmt sind. Für alle diese Briefe (a b et c) muß die Gebühr sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden, und zwar für die Briefe sub b das halbe Porto.

5) Für die Aufgabe jener Briefe, wovon nach 3) die Gebühr bei der Abgabe zu entrichten ist, werden bei allen Postämtern Behältnisse bereit stehen, in welche zu jeder Stunde, bis zum festgesetzten Schlusse, die Briefe eingelegt werden können. Jene Briefe hingegen, wofür nach 4) die Gebühr sogleich zu entrichten ist, müssen dem Postbeamten eingehändigert werden.

6) Wenn Briefe oder Pakete, für welche die Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß, ohne Entrichtung derselben in das Briefbehältniß eingelegt werden sollen, so darf das Postamt selbe in keinem Falle, selbst nicht wenn sie an öffentliche Behörden lauten, weiter senden, sondern in diesem Falle ist eine Abschrift der Adresse mit Bemerkung des Tages der Aufgabe und daß die Absendung wegen unterlassener Zahlung der Gebühr nicht erfolgte (wie bei den unanbringlichen Briefen nach 7), öffentlich in dem Postamt anzuhängen.

Dem Eigenthümer wird es sodann frei stehen, die Absendung durch Ertrag der Gebühr zu bewirken, oder den Brief, nach gehöriger Erweisung des Eigenthums, zurück zu nehmen. Geschieht das eine oder das andere binnen vier Wochen nicht, so wird der Brief unter öffentlicher Aufsicht verbrannt.

7) Es steht Jedermann frei, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Im letztem Falle wird der Brief an die Aufgabs-Station zurückgeschickt und dort die Adresse (wie 6) öffentlich angeheftet. Wird ein solcher Brief binnen zwei Monaten nach dieser Anheftung nicht erhoben, so wird er (wie 6) verbrannt.

8) Auf jeder Adresse muß nebst der Aufgabsstation der Abgabsort, und wenn sich in demselben kein Postamt befindet, das nächste Postamt, so wie auch das Land oder die Provinz, in welcher das letztere gelegen ist, genau und gut lesbar angeben sein.

Demnach zahlt der einfache inländische Brief einschließig bis ein halb Loth schwer:

I. Stufe von 1 bis 3 Poststationen.	II. Stufe von 3 bis 6 Poststat.	III. Stufe von 6 bis 9 Poststat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Poststat.	V. Stufe von 12 bis 15 Poststat.	VI. Stufe von 15 bis 18 Poststat.	VII. Stufe über 18, Poststat.
2 kr.	4 kr.	6 kr.	8 kr.	10 kr.	12 kr.	14 kr.

Die Gebühren für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern, oder aus denselben gekommen sind, haben für das einfache Gewicht bis einschließlich einem halben Loth folgenden Tarif:

I. Stufe von 1 bis 3 Poststationen.	II. Stufe von 3 bis 6 Poststat.	III. Stufe von 6 bis 9 Poststat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Poststat.	V. Stufe über 12 Poststat.
2 fr.	8 fr.	10 fr.	12 fr.	14 fr.

### Anmerkungen.

1) Die Gebühren B für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern sind, oder aus denselben kommen, werden nur nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates, vom inländischen Aufgabsorte bis zur Grenze, und hinsichtlich der Briefe, welche aus fremden Staaten kommen, von der Grenze bis zum inländischen Abgabsorte berechnet.

2) Die Vergütung der Transito-Gebühren ist in jenen Beträgen zu leisten, welche von ausländischen Postämtern auf den Briefen vorgemerkt sind.

3) Der Tarif ist nach Wiener-Gewicht berechnet.

4) Die Gebühren steigen:

a) Vom einfachen Briefe bis einschließlich 16 Loth in gleichem Verhältnisse.

b) So wie das Gewicht 16 Loth übersteigt und bis einschließlich 32 Loth oder ein Pfund, ist für jedes halbe Loth Mehrgewicht, als 16 Loth, nur die Hälfte der Gebühr für einfache Briefe zu entrichten.

c) So wie das Gewicht ein Pfund übersteigt, muß die Gebühr in diesem Verhältnisse fortschreitend, jedoch nach vollen Lothen berechnet, folglich ein jeder Bruchtheil eines Lothes der Partei frei gelassen werden.

5) Pakete, welche mehr als 5 Pfund betragen, dürfen auf denjenigen Straßen, wo der Postwagen fährt, für die Briefpost nicht angenommen werden.

6) Besondere Gebühren sind zu entrichten:

a) Für einen recommandirten Brief Metall-M. 4 fr.

b) Für ein jedes Receptisse über recommandirte Briefe sowohl bei der Aufgabe als Abgabe . . . . . 2 „

c) Für ein jedes Retourreceptisse, wodurch die Einantwortung des Briefes bestätigt wird,

bei dem k. k. Hofpostamte in Wien . . . . . 20 „

bei den übrigen Postämtern . . . . . 12 „

### Nachträgliches Circulare.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Briefpost-Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche werden mit 1. Juli d. J. auf den Fuß gesetzt, daß, von diesem Tage anfangen, der gegenwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates bestehende Posttariff für die im Innern die-

ses Staates laufenden Briefe, auch für das lombardisch-venetianische Königreich, folglich für den Gesamtstaat in Anwendung kommt. Diefemnach wird

a) Jedermann frei stehen, Briefe für das lombardisch-venetianische Königreich, so wie aus demselben für die übrigen österreichischen Länder, bei der Aufgabe, zu frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Postgebühr frei zu halten, oder aber sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) die Briefpost-Gebühr muß nach Verhältnis der Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten tariffmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) für Briefe, welche durch das lombardisch-venetianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus einem solchen Staate durch das lombardisch-venetianische Königreich in eines der übrigen österreichischen Länder zu befördern sind, wird die Briefpost-Gebühr nach dem Tariffe für die ausländische Correspondenz vom Aufgabsorte bis zur äußersten Grenze des Kaiserstaates, und umgekehrt, von dieser Grenze bis zum Abgabsorte, vorzuschreiben und zu entrichten sein.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit angegebener Adresse versendet werden können, auf die Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil jenes Betrages zu entrichten, welcher, nach den bestehenden Tariffen, für Briefe zu entrichten sein würde; dieser Betrag darf aber nie minder sein, als die Taxe für den einfachen Brief.

Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs Statt, wenn der Adressat die Annahme des Pakets verweigern, und die Zurücksendung desselben an den Empfänger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar, in die spanischen, portugiesischen, französischen und andere Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k. österreichischen bis an die königl. spanische Grenze, und rückichtlich bis an die Meeresküste, frankirt werden müssen, so sind bei der Aufgabe solcher Briefe, nebst der vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer für jeden einfachen Brief bis einschließlich ein halb Loth Wiener Gewicht, und eben so viel für jedes folgende halbe Loth bei schwereren Briefen, als Frankirungstaxe, von dem Aufgeber zu entrichten.

## I. Kundmachung

wegen Errichtung einer Stadtpost in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über Antrag der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung genehmiget, daß die in Wien seither bestandene kleine Post aufgehoben, und dagegen, vom 18. August dieses Jahres (1850) angefangen, eine Stadtpost errichtet werde.

Der Zweck der Stadtpost ist:

- Vermehrung der Correspondenz, Gelegenheit für die Bewohner der Haupt- und Residenzstadt unter sich.
- Schnellere Vertheilung der hier angekommenen Briefe und Sendungen, und

c) größere Bequemlichkeit für die vom Hofpostamte entfernt wohnenden Correspondenten in der Aufgabe ihrer Brieffschaften und Sendungen.

Zur Erreichung dieser Absichten sind folgende Einleitungen getroffen worden:

1) Die Stadt und die Vorstädte sind in sechs Hauptbezirke, und diese zusammen in 46 Bestellungsbezirke abgetheilt.

Den ersten Hauptbezirk bildet die innere Stadt. Den zweiten Hauptbezirk bilden die Vorstädte: Leopoldstadt und Jägerzeile. Den dritten Hauptbezirk die Vorstädte: Rosau, Althainische Grund, Sichtenthal, Thury, Himmelsfortgrund, Michaelbairische Grund, Alsergrund. Den vierten Hauptbezirk die Vorstädte: Josepstadt, Strokische Grund, Alt- und das außer der Linie gelegene Neulerchenfeld, Breitenfeld, Schottenfeld, Neubau, St. Ulrich oder am Platz, Spitzberg, Mariabilf. Den fünften Hauptbezirk die Vorstädte: Windmühle, Laimgrube, Magdalenen-Grund, Gumpendorf, Hundsturm, Reiprechtsdorf, Margarethen, Nifolsdorf, Maßleinsdorf, Lorenzergarund, Hugelbrunn, Wieden, Schaumburger Grund. Den sechsten Hauptbezirk endlich die Vorstädte: Landstraße, Weißgärber und Erbberg.

2) In jedem Hauptbezirke ist zur Bequemlichkeit des Publikums ein Postamt errichtet.

Jenes im ersten Hauptbezirke leitet als Stadtpost-Oberamt unter der Aufsicht der obersten Hofpost-Verwaltung die Geschäfte der Stadtpost-Anstalt.

3) Außer dem Stadtpost-Oberamte und den fünf Filial-Ämtern sind noch Brieffsammlungen errichtet.

4) Die Verbindung zwischen dem Stadtpost-Oberamte und den Filial-Ämtern wird durch einspännige, zweirädrige Carriol-Wagen in folgender Art unterhalten: Alle Wochentage wird von dem Stadtpost-Oberamte früh um 8 und 10 Uhr, Mittags um 12 Uhr, Nachmittags um 3 Uhr, Abends um 6 Uhr zu jedem Filial-Postamte ein solcher Wagen abgesendet, dessen Rückfahrt von dem Filial-Amte früh um 9 Uhr, Vormittags um 11 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr, Abends um 5 Uhr, um 6½ Uhr Statt findet.

An Sonn- und Feiertagen werden diese Wagen vom Stadtpost-Oberamte Mittags um 12 Uhr, und von den Filial-Ämtern Nachmittags um 2 Uhr zum letzten Mal abgehen.

5) Die Verbindung zwischen den Stadtpost-Ämtern und den Brieffsammlungen wird durch fünfmal täglich ab- und zugehende Boten hergestellt.

6) Für jeden Bestellsbezirk ist ein eigener Briefträger bestimmt.

7) Bei dem Stadtpost-Oberamte werden aufgenommen: alle Briefe, Geldsendungen und Packete bis zum Gewichte von 10 Pfund; jedoch nur für die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften.

Die Aufnahme der für die abgehenden Posten bestimmten Briefe und Postwagens-Sendungen geschieht im ersten Hauptbezirke fernerhin in den bisherigen Amts-Localitäten des Hofpostamtes.

8) Bei den fünf Filial-Ämtern können aufgegeben werden:

- alle Briefe an die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften;
- alle mit den Posten weitergehenden Briefe, sie mögen im Inlande bleiben, oder in das Ausland bestimmt sein, sie mögen frankirt oder nicht frankirt, recommandirt oder nicht recommandirt werden;
- alle mit Geld beschwerten Briefe, alle Geldposten

und Packete bis zum Gewichte von 10 Pfund, sie mögen an Bewohner in Wien lauten oder mit den Posten weiter zu senden sein. Schwerere weitergehende Sendungen und andere, die zwar sehr leicht aber von großem Umfange sind, werden nur unter der Bedingung aufgenommen, wenn deren Transport mit den Stadtpost-Wagen möglich ist.

Bei den Filial-Ämtern werden ferner:

a) auch Personen zur Reise mit den bei dem Hauptamte in der Stadt abgehenden Eis- und Postwagen aufgenommen, und ebenfalls besorgen die Filial-Ämter den Transport des Gepäcks derselben, wenn es nämlich in Hinsicht auf dessen Größe und Schwere möglich ist.

Endlich nehmen dieselben

e) auch Pränumeration auf alle in Wien erscheinenden in- und ausländischen Zeitungen an.

Ausgenommen von der Aufnahme bei den Filial-Ämtern sind:

Erstens. Alle Briefe von portofreien Behörden und Personen, in so fern von der Porto-Freiheit Gebrauch gemacht werden will.

Zweitens. Alle Packereien, die mit der Post von Wien weiter zu senden, und in das Ausland oder in einen außerhalb der Zolllinie liegenden Theil der Monarchie bestimmt sind, wenn sie nicht vorher der vorgeschriebenen zollamtlichen Handlung unterzogen wurden.

9) Bei den Brieffsammlungen werden aufgenommen:

- alle Briefe und werthlosen Packete bis zum Gewichte von 1 Pfund an hiesige Einwohner, sie mögen recommandirt werden oder nicht;
- alle Briefe, die mit der Post weiter befördert werden, wenn sie an Personen inner der österreichischen Monarchie lauten, und wenn sie nicht frankirt auch nicht recommandirt werden sollen.

Briefe von oder an portofreie Behörden und Personen, wenn sie von Wien weiter befördert werden sollen, und wenn von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden wollte, ferner Briefe an Bewohner der nächsten Umgebungen von Wien; Briefe, die frankirt oder recommandirt werden sollen; endlich alle Briefe mit Geld, Packete von Werth, und alle Packereien, die mit der Fahrpost von Wien weiter zu senden sind, sie mögen einen Werth haben oder nicht, dürfen bei den Brieffsammlungen nicht angenommen werden.

10) Das Stadtpost-Oberamt, so wie die Brieffsammlungen werden täglich früh um 7 Uhr geöffnet, und bleiben an den Wochentagen bis Abends 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis Mittags offen.

Die Filial-Ämter hingegen werden täglich von früh 7½ Uhr bis Vormittags 11 Uhr, und an den Wochentagen Nachmittags von 12½ Uhr bis Abends um 6 Uhr; an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 1½ Uhr für das Publikum geöffnet sein.

11) Die Brieffsammlungen machen den Schluss zu jeder Expedition nach Maßgabe der Entfernung von dem Stadtpost-Oberamte oder dem Filial-Amte, in dessen Bezirk sie gehören, und zwar in der Art, daß die Boten, welche die bei den Brieffsammlungen aufgegebenen Briefe abholen, mit diesen Briefen gerade zu der Zeit in dem Stadtpost-Oberamte oder in den Filial-Ämtern eintreffen, wenn diese zu der bevorstehenden Expedition den Abluß vorbereiten; was bei jedem derselben eine halbe Stunde vor Abgang des Stadtpostwagens Statt findet.

Recommandirte Briefe, Gelder und Packereien werden bei den Filial-Ämtern an den Werktagen nur bis Abends um 4½ Uhr aufgenommen. Nach dem Schluß der fünften Expedition werden bei den Stadt-Postämtern, so wie auch bei den Briefsammlungen bloß Briefe an hiesige Bewohner, und rücksichtlich nach den umliegenden Dörfern aufgenommen, die sodann am nächsten Morgen mit der ersten Expedition ihrer Bestimmung zugesendet werden.

12) Die Briefträger versammeln sich in jedem Hauptbezirke bei dem respectiven Postamte täglich fünfmal, und erhalten daselbst die eingelangten Briefe und Pakete zur ungefähren Abgabe an die Adressaten. Die Bestellung derselben erfolgt in der Regel bis zur nächsten Expedition, wodurch für das hiesige Publikum die Bequemlichkeit erwächst, im Verlaufe eines Tages innerhalb der Linien Wiens zweimal correspondiren zu können.

13) Pakete jedoch, die mehr als 1 Pfund wiegen, müssen von den Adressaten über erhaltenes Aviso bei dem respectiven Postamte selbst abgeholt werden.

14) Die Briefträger und Stadtpostboten sind verpflichtet, ihren Dienst in der vorgeschriebenen Post-Monitur zu verrichten. Es ist ihnen strenge untersagt, Briefe von Parteien selbst aufzunehmen.

15) In Ansehung der Stadtpost-Gebühren enthält der nachstehende Tarif die diesfälligen Bestimmungen.

Es ist Jedermann frei, die einlangenden Briefe durch die Briefträger zustellen zu lassen, oder deren Abholung von dem Hofpostamte selbst zu besorgen; im letztern Falle ist keine Bestellungsgebühr zu entrichten.

In dieser Beziehung wird ferner noch Folgendes zur Kenntniß gebracht:

a) Die für Zustellung eines Geldbriefes bisher bestandene Briefträger-Gebühr ist aufgehoben, und Niemand gehalten, den Briefträgern ein Trinkgeld zu geben, oder eine andere Zahlung unter was immer für einem Titel über die vorgeschriebenen Gebühren für das Arar zu leisten.

b) Das Porto für Stadtbriefe, so wie die Sammlungsgebühr für weitergehende Sendungen sind bey der Aufgabe zu entrichten.

c) Die Zustellungsgebühr für Zeitungen ist für eben die Zeit vorhinein zu bezahlen, für welche der Pränumerationspreis der Zeitung selbst entrichtet worden ist.

16) Über recommandirte Stadtpost-Briefe wird ein Aufgabsschein ertheilt, gegen welchen der Absender am folgenden Tage die Empfangsbestätigung des Adressaten bei dem Postamte oder bei der Briefsammlung, wo die Aufgabe geschah, unentgeltlich erheben kann.

17) Nicht recommandirte Briefe werden sowohl bei den Stadtpost-Ämtern, als auch bei den Briefsammlungen in Gegenwart des Aufgebers in das dazu bestimmte Register eingetragen, und dem Aufgeber zur Überzeugung der richtigen Einregistrierung eine mit dem Stempel der Briefsammlung oder des Postamtes versehene Bollete ertheilt, worauf auch die Nummer angegeben ist, unter welcher der Brief in das Register eingetragen wurde.

Über mehrere von einem Absender zugleich aufgebene Briefe wird nur eine Bollete ertheilt, jedoch auf dieser die Zahl der aufgegebenen Stücke ersichtlich gemacht.

18) Der Stempel enthält die Nummer der Briefsammlung oder den Namen des Stadtpost-Oberamtes oder des Filial-Amtes, den Tag, Monat und die Distributions-Nummer. Diese letztere bezeichnet die fünf Abschnitte des Tages von einer Briefbestellung zur anderen, und zwar jedesmal denjenigen, innerhalb welchem die Aufgabe Statt fand. Der gleiche Stempel wird auch dem Brief auf der Siegelseite aufgedrückt.

Vom Morgen bis zur ersten Bestellung zeigt der Stempel die Distributions-Nummer I., zwischen der ersten und zweiten die Distributions-Nummer II. u. s. f. Nach dem Schluß der letzten Expedition wird dem Stempel wieder die Nummer I. und zugleich auch das Datum des nächstfolgenden Tages eingelebt.

19) Briefe, welche bei den Stadtpost-Ämtern und den Briefsammlungen aufgegeben werden, müssen gut gesiegelt, mit deutlichen genauen Adressen versehen, und auf Briefen an hiesige Bewohner muß auch die Hausnummer und wo möglich der Stock angegeben sein, in welchem der Adressat wohnt.

Die Correspondenten werden hierauf vorzüglich aufmerksam gemacht, weil eine mangelhafte Adresse die Bestellung entweder unmöglich macht, oder doch zum wenigsten verspätet, ja auch wohl zu unangenehmen Irrungen und Verwechslungen Anlaß gibt.

20) Für den Fall, daß die in den Stadt- und Vorstadtbezirken zu bestellenden Briefe nicht bestellt werden könnten, weil die Adressaten entweder nicht aufzufinden wären, oder die Annahme verweigerten, kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch versichern, wenn er auf der Siegelseite desselben seine eigene Adresse beisetzt.

21) Frachtstücke, so wie auch Reisefoffer der Eilpost-Passagiere, welche mit den Postwagen in Wien ankommen, sind zwar ohne Ausnahme nach den bisherigen Bestimmungen bei dem Postwagens-Abgabssamte im Hauptmauthgebäude zu begeben; jedoch werden solche auf Verlangen der Eigenthümer, nach vollzogener Mauthbehandlung bis zu jenem Filial-Postamte gestellt, in dessen Bezirk der Adressat wohnt.

Das gedachte Post-Abgabssamt wird hierüber dem Eigenthümer einen Aufgabsschein unentgeltlich ausfertigen, gegen dessen Rückstellung und Entrichtung des tarifmäßigen Stadtpost-Porto das Frachtstück sodann bei dem Filial-Postamte in Empfang zu nehmen ist.

22) Die Aufnahme der Reisenden zu den Eilpostwagen bei den Filial-Postämtern findet, je nachdem als bei einer Eilpostfahrt die unbedingte Passagiers-Aufnahme besteht oder nicht, entweder unbedingt oder bedingt Statt.

Bei bedingter Aufnahme muß das betreffende Filial-Postamt von der bestimmten Zusicherung des bestellten Plazes von der Eilpost-Expedition die Auskunft einholen, ob noch ein solcher bei der angebotenen Fahrt vorhanden sei oder nicht. Dem Reisenden wird daher bei seinem Anmelden von dem Filial-Postamte über das bezahlte Fahrtgeld nur ein Interims-Schein erfolgt, welcher sodann im Bejahungsfalle mit dem Vormerksscheine der Eilpost-Expedition ausgetauscht, im Verneinungsfalle aber gegen Rückstellung des erlegten Geldbetrages wieder zurück genommen wird. Diese Plazbestellung wird immer mit möglichster Beschleunigung geschehen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß auch der Interims-Schein für den Reisenden bindende Kraft habe, wenn ihm in Folge der durch das Filial-Postamt bei der Eilpost-Expedition gemachten Bestellung ein Plaz reservirt würde.

23) Das Stadtpost-Oberamt sowohl, als auch die Filial-Postämter und die Briefsammlungen sind mit Verzeichnissen über die Ankunft und den Abgang der Brief- und Fahrposten bei dem hiesigen Hofpostamte versehen, um darüber den Correspondenten gehörige Auskunft zu geben.

24) Für so lange, als die Ausdehnung der Stadtpost auf die außer den Linien gelegenen Dörfern nicht bewirkt werden kann, wird vor der Hand die bisherige Boteneinrichtung beibehalten.

## S t a d t p o s t = T a r i f f.

Für Sendungen innerhalb der Linien Meiens, b. i. von einem hiesigen Bewohner an einen andern.				Für Sendungen, welche mit den Brief- und Fahrposten abzufertigen, oder mit denselben angekommen sind.				Für Sendungen, welche mit den Brief- und Fahrposten abzufertigen, oder mit denselben angekommen sind.					
Für Briefe und Pakete nach Maßgabe der Schwere.	Recom-mandirte	Nicht-recom-mandirte	Porto-Gebühr.	Für reccomandirte Sendungen ohne Unterschied der Saluta.	Porto-Gebühr.	Bez der Briefpost.	Zamm-lungs-gabg.	Über-gabg.	Für Geldbriefe ohne Unterschied der Saluta.	Bez der Fahrpost.	Für Frachtpakete.	Monatliche Aufsel-lungsgebühr.	
												Fr.	Fr.
bis einschließig 4 Rth.	5	2	—	von 1 bis 100	6								
über 4 bis do. 8 "	7	3	—	über 100 " 500	8								
" 8 " 16 "	8	4	—	" 500 " 1000	10								
" 16 " 24 "	9	5	—	" 1000 " 2000	12								
" 24 " 1 Pf.	10	6	—	für jedes 1000 F. über die Summe von 2000 F.	2								
" 1 Pf. 2 "	11	—	—										
" 2 " 3 "	12	—	—										
" 3 " 4 "	13	—	—										
" 4 " 6 "	14	—	—										
" 6 " 8 "	15	—	—										
" 8 " 10 "	16	—	—										

  

Für jeden angete-menen Brief, wenn derselbe durch den Briefträger jungs-ferlich			
a) Für jeden angete-menen Brief, wenn derselbe durch den Briefträger jungs-ferlich	Fr.	Fr.	b) Für jeden mit der Post von einem abzu-fertigenden Brief, wenn er bei einem Brief-Postamt oder bei einer Brief-sammlung aufzuge-ben wird.
1) Dem Aufgaber von mehr als sechs Stück Briefen von einem und denselben Auf-gaber, wenn sie mit einem and dem nämlichen Siegel versehen sind:	1	—	
2) Dem Aufgaber von mehr als sechs Stück Briefen von einem und denselben Auf-gaber, wenn sie mit einem and dem nämlichen Siegel versehen sind:	1	—	
3) Dem Aufgaber von mehr als sechs Stück Briefen von einem und denselben Auf-gaber, wenn sie mit einem and dem nämlichen Siegel versehen sind:	1	—	

  

Für jeden angete-menen Brief, wenn derselbe durch den Briefträger jungs-ferlich	Fr.	Fr.	b) Für jeden mit der Post von einem abzu-fertigenden Brief, wenn er bei einem Brief-Postamt oder bei einer Brief-sammlung aufzuge-ben wird.
1) Dem Aufgaber von mehr als sechs Stück Briefen von einem und denselben Auf-gaber, wenn sie mit einem and dem nämlichen Siegel versehen sind:	1	—	
2) Dem Aufgaber von mehr als sechs Stück Briefen von einem und denselben Auf-gaber, wenn sie mit einem and dem nämlichen Siegel versehen sind:	1	—	
3) Dem Aufgaber von mehr als sechs Stück Briefen von einem und denselben Auf-gaber, wenn sie mit einem and dem nämlichen Siegel versehen sind:	1	—	

### F ü r S e i t u n g e n.

Für ein Exemplar, ohne Unterschied, ob die Zeitung oder Zeitschrift hier in Meien rechtlich wird, oder mit der Post einlangt, ob sie täglich, oder nur einige Male wöchentlich erscheint, von Druckern in der Stadt . . . . . 15 Fr.  
 . . . . . 20 "

Sene Druckern, welche mehrere verschiedene Zeitungen, oder von einer und derselben Gattung mehrere Exemplare kalten, haben für das erste Exemplar oder überhaupt für eine Zeitung die volle Gebühr, für die Mehrzahl hingegen, bis einschließig sechs Stücke die Hälfte derselben, und über sechs Stück nur ein Viertel für jedes Stück zu entrichten.

## K. K u n d m a c h u n g

wegen Vermehrung der Post-Expeditionen von dem k. k. Stadtpost-Oberamte an die k. k. Briefsammlungen in den nächsten Umgebungen Wiens, und von diesen an das k. k. Stadtpost-Oberamt.

Zur größern Bequemlichkeit des Publikums hat die k. k. Oberste Hofpostverwaltung die Einleitung getroffen, daß vom 16. Mai d. J. angefangen bis Ende September zwischen Wien und jenen Orten der nächsten Umgebung, mit welchen ein besonders lebhafter Verkehr besteht, täglich eine wiederholte Postverbindung Statt finde, so wie solche bereits im lehrverfloffenen Sommer bestanden hat.

Diese getroffene Einrichtung wird mittelst der sub A, B und C beigefügten Tabellen zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß außer den sub Beilage B angedeuteten geregelten Postverbindungen auch noch die Einrichtung getroffen worden sei, daß Briefe, welche in dringenden Angelegenheiten an Bewohner Wiens, oder der umliegenden Ortschaften geschrieben werden, und nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, von Seite des Stadtpost-Oberamtes unverzüglich durch eigene Boten bestellt werden.

Auch Pakete bis zur Schwere von 5 Pfund können auf diese Weise versendet werden, nur dürfen dieselben nicht voluminös sein, und keine Gegenstände von Werth enthalten.

Für die Bestellung eines Briefes oder Packetes mittelst eines eigenen Boten ist folgende Gebühr zu entrichten:

a) wenn der Brief in der Stadt bestellt wird, 10 kr.;

b) wenn der Brief an einen Bewohner der Vorstädte Wiens zu bestellen ist, 15 kr. C. M.

Die Gebühren für Extrabotengänge nach Ortschaften außer den Linien sind in dem Verzeichnisse Lit. D bei jedem Orte angegeben. Außer diesen Portogebühren sind noch ferner bei jedem Briefe oder Pakete 4 kr. C. M. zu entrichten, wofür dem Aufgeber ein Aufgabsschein

ausgefertigt wird, gegen welchen gleich nach der Rückkunft des Boten die Empfangsbestätigung des Adressaten ausgewechselt wird. Die Gebühren für einen Extraboten müssen gleich bei der Aufgabe erlegt werden.

Wünscht jemand über seinen, mittelst Extraboten versendeten Brief mit dem nemlichen Boten eine Antwort zu erhalten, so hat derselbe für die Rücknahme der Antwort die Hälfte der Gebühr zu entrichten, welche für die Bestellung seines Briefes zu zahlen ist.

Der Bote wartet jedoch in dem Bestimmungsorte nur eine halbe Stunde auf die Antwort.

Wenn in den Monaten October, November, December, Jänner, Februar und März nach 4 Uhr Nachmittags ein Extrabote nach einem außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte gesendet wird, so ist die doppelte Gebühr zu entrichten, weil der Bote seinen Gang nicht mehr bei Tage enden kann, und in dieser Jahreszeit das Gehen in der Nachtzeit beschwerlich ist.

Nach dem Schlusse des Stadtpost-Oberamtes oder vor dessen Eröffnung wird kein Extrabote abgesendet.

Ferner wird noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nur diejenigen Briefe an Bewohner Wiens oder dessen nächster Umgebungen mit möglichster Beschleunigung bestellt werden, die bei dem Stadtpost-Oberamte, bei einem Filialamte oder bei einer Briefsammlung aufgegeben werden.

Diesjenigen Bewohner der Umgebungen Wiens endlich, welche sich durch die neu errichtete Postanstalt die Zeitungen zustellen lassen wollen, haben sich deshalb entweder an die k. k. Hofpost-Zeitungs-Expedition oder an eines der in den Vorstädten Wiens errichteten Filialämter zu wenden.

Die Bestellung dieser Zeitungen wird stets so früh und so schnell als möglich erfolgen.

Von der k. k. Obersten Hofpostverwaltung.

Wien am 26. April 1832.

Verzeichniß  
der k. k. Brieffammlungen in den Umgebungen Wiens.

Ortschaften.	Name des k. k. Brieffammlers.	Aufstellungsort der k. k. Brieffammlungen.
Bertholdsdorf. *	Adam Wimmer.	Wienergasse.
Braunhirschengrund.	Franz Hausfellner.	Karlsgasse Nr. 54.
Döbling. *	Johann Offenhuber.	Ober-Döblinger-Hauptstraße Nr. 6.
Dornbach. *	Konrad Paul.	Gasthaus zur Kaiserin von Oesterreich.
Fünfhaus.	Kaspar Meyer.	Hauptstraße Nr. 116.
Gaudenzdorf.	Johann Zinsler.	Hauptstraße Nr. 131.
Heiligenstadt.	Joseph Mathes.	Herrngasse Nr. 68.
Hernals.	Johann Brandt.	Hauptstraße Nr. 20.
Himberg. *	Vincenz Scherpf.	
Hitzing. *	Anton Fuhrmann.	Auf dem Plage Nr. 2.
Hütteldorf. *	Andreas Köth.	Hauptstraße Nr. 77.
Inzersdorf. *	Lorenz Spieß.	Hauptgasse.
Klosterneuburg. *	Franz Fink.	Auf dem Hauptplaze.
Mauer. *	Christoph Rhiza.	
Meidling, Unter- *	Johann Bach.	Nr. 38.
Mödling. *	Konrad Popp.	Wienergasse.
Muschdorf.	Mathias Mathes.	
Penzing.	Anton Stöger.	Hauptstraße Nr. 10.
St. Veit, Ober-	Joseph Donner.	Auf dem Hauptplaze.
Simmering. *	Karl Meyer.	Hauptstraße.
Währing. *	Anton Frimberger.	

## A n m e r k u n g e n .

1) Diese Brieffsammlungen sind in zwei Klassen eingetheilt:

- a) Die Brieffsammlungen erster Klasse, welche in dem obigen Verzeichniß mit einem \* bezeichnet sind, nehmen nicht allein Briefe auf, sondern bestellen zugleich die für ihren Bezirk vorkommenden Briefe;
- b) jene der zweiten Klasse hingegen sind bloß zur Aufnahme von Briefen bestimmt.

2) Bei den Landbrieffsammlungen werden aufgenommen:

- a) alle Packete und Briefe ohne Werth bis zum Gewichte von einem Pfunde an die Bewohner Wiens oder dessen nächsten Umgebungen.
- b) alle Briefe und Schriftenpackete ohne Werth bis zum Gewichte von einem Pfunde, die von Wien mit der Briefpost weiter gehen sollen; sie mögen für das In- oder für das Ausland bestimmt sein, frankirt oder nicht frankirt, recommandirt oder nicht recommandirt werden.

3) Briefe und Packete von oder an portofreie Behörden oder Personen sind, wenn von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden wollte, von der Ausnahme bei den Stadtpost-Oberämtern, wie bei den Brieffsammlungen ausgeschlossen.

4) Die Brieffsammlungen werden im Sommer täglich früh um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr eröffnet, und des Abends um 7 bis 8 Uhr wieder geschlossen.

Sie machen den Schluß zu jeder Expedition eine Viertelstunde vor dem Abgange der Post.

5) Recommandirte Briefe werden bei den Landbrieffsammlungen zwar den ganzen Tag hindurch aufgenommen, jedoch können nur diejenigen noch am nemlichen Tage von Wien weiter gesendet werden, die des Vormittags ausgegeben werden.

6) Die Landbrieffsammlungen, welche zugleich die Bestellung der mit der Post eingelassenen, oder bei den Stadtpostanstalten in Wien für das Land ausgegebenen Briefe und Packete besorgen, sind verpflichtet, diese Gegenstände mit der möglichsten Beschleunigung zu bestellen, so daß die mit der einen Expedition einlangenden Briefe und Packete bei dem Eintreffen der nächsten Expedition schon bestellt sind.

Die k. k. Oberste Hofpostverwaltung wird jede Anzeige über verspätete Zustellung von Briefen oder andere Anstände bereitwillig aufnehmen und sorgfältig untersuchen, um jede vorkommende Unordnung unverzüglich rügen und abstellen zu können.

7) Die Brieffsammlungen bestellen auch die mit der

fahrenden Post einlangenden oder in Wien für die nächsten Umgebungen ausgegebenen Geldbriefe; sie bestellen ferner die Aviso über die mit der fahrenden Post einlangenden Packete.

8) Alle Briefe, welche bei den Landbrieffsammlungen ausgegeben werden, werden in Gegenwart des Aufgebers in ein Register eingetragen, und dem Aufgeber zur Überzeugung der richtigen Einregistrierung eine mit dem Stempel der Brieffsammlung versehene Bollete erteilt, worauf auch die Zahl angegeben ist, unter welcher der Brief in das Register eingetragen wurde.

Über mehrere von einem Absender zugleich ausgegebene Briefe wird nur Eine Bollete erteilt, jedoch auf dieser die Zahl der ausgegebenen Stücke ersichtlich gemacht.

9) Über recommandirte Briefe erteilen die Landbrieffsammlungen außer der Bollete noch die vorgeschriebenen Aufgabsrecepisse.

10) Der Stempel enthält die Nummer der Brieffsammlung, den Tag, Monat und die Distributionsnummer. Diese letztere bezeichnet die Abschnitte des Tages von einer Brieffbestellung zur andern und zwar jedes Mal denjenigen, innerhalb welchem die Aufgabe Statt fand.

Vom Morgen bis zur ersten Bestellung zeigt der Stempel die Distributionsnummer I, zwischen der ersten und zweiten die Distributionsnummer II u. s. f. Nach dem Schlusse der letzten Expedition wird dem Stempel wieder die Nummer I und zugleich auch das Datum des nächstfolgenden Tages eingesezt, weil die nach dieser Zeit ausgegebenen Briefe erst mit der ersten Expedition am andern Tage bestellt werden.

11) Briefe, welche bei den Stadtpostanstalten in Wien oder bei den Landbrieffsammlungen ausgegeben werden, müssen gut gestiegelt, mit deutlichen, genauen Adressen versehen, und auf Briefen an Bewohner von Wien oder in der Umgebung muß auch die Hausnummer und wo möglich der Stock angegeben sein, in welchem der Adressat wohnt.

Die Correspondenten werden darauf vorzüglich aufmerksam gemacht, weil eine mangelhafte Adresse die Bestellung entweder unmöglich macht, oder wenigstens verspätet, und nicht selten zu unangenehmen Irrungen Anlaß gibt.

12) Für den Fall, daß die in Wien oder auf dem Lande abzugebenden Briefe nicht bestellt werden könnten, weil die Adressaten entweder nicht aufzufinden wären, oder die Annahme verweigerten, kann jeder Aufgeber sich der Zurücksendung des Briefes dadurch verschern, wenn er auf der Siegelseite seine eigene Adresse beisezt.

## U e b e r s i c h t

des Postenlaufes zwischen dem k. k. Stadtpost-Oberamte und den k. k. Brieffsammlungen in den nächsten Umgebungen von Wien.

Name des Ortes, wo die Brieffsammlung besteht und deren Nummer.	Abgang bei dem k. k. Stadtpost-Oberamte.	Ankunft bei der k. k. Brieffsammlung.	Abgang von der k. k. Brieffsammlung.		Ankunft bei dem k. k. Stadtpost-Oberamte.		Bestellung der Briefe				
			Früh	Nachm.	Früh	Nachm.	in der Stadt	in den Vorstädten			
Vertholdsdorf (Petersdorf) Nr. 98.	T ä g l i c h N. M. 4 Uhr.		T ä g l i c h Früh 7 Uhr.		T ä g l i c h Früh 8—9 Uhr.		B. M. 10—12 Uhr.				
Döbling Nr. 81.	Früh 9 Uhr. Mittags 12 Uhr. N. M. 3 Uhr.	Früh 9½ Uhr. N. M. 12½ Uhr. N. M. 3½ Uhr.	Früh 9 Uhr. B. M. 11 Uhr. N. M. 2 Uhr. N. M. 5 Uhr.	Früh 9½ Uhr. B. M. 11½ Uhr. N. M. 2½ Uhr. N. M. 5½ Uhr.	B. M. 10—12 Uhr. N. M. 12—3 Uhr. N. M. 3—6 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	eine halbe Stunde später als in der Stadt.					
Dornbach Nr. 91.	B. M. 10 Uhr. N. M. 12 Uhr.	B. M. 11 Uhr. N. M. 1 Uhr.	Früh 8 Uhr. N. M. 1 Uhr. N. M. 5 Uhr.	Früh 9 Uhr. N. M. 2 Uhr. N. M. 6 Uhr.	B. M. 10—12 Uhr. N. M. 3—6 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.						
Heiligenstadt Nr. 83.	Die Bestellung der Briefe wird von der k. k. Brieffsammlung in Döbling täglich zwei Mal besorgt.		B. M. 10 Uhr. N. M. 4 Uhr.	B. M. 11½ Uhr. N. M. 5½ Uhr.	N. M. 12—3 Uhr. Ab. nach 6 Uhr.						
Himberg Nr. 101.	T ä g l i c h Mit. 12 Uhr.		T ä g l i c h Früh 6 Uhr.		T ä g l i c h B. M. 10—11 Uhr.				N. M. 12—3 Uhr.		
Hiking u. Penzing Nr. 92 und 93.	Früh 9 Uhr. Mit. 12 Uhr. N. M. 3 Uhr.	Früh 9½ Uhr. N. M. 12½ Uhr. N. M. 3½ Uhr.	Früh 9 Uhr. B. M. 11 Uhr. N. M. 2 Uhr. Abds. 5 Uhr.	Früh 9½ Uhr. B. M. 11½ Uhr. N. M. 2½ Uhr. Abds. 5½ Uhr.	B. M. 10—12 Uhr. N. M. 12—3 Uhr. N. M. 3—6 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.						
Hütteldorf Nr. 93.	Die Bestellung der Briefe wird von der k. k. Brieffsammlung zu St. Veit besorgt.		Früh 9 Uhr. N. M. 3 U.	B. M. 11½ Uhr. N. M. 4½ Uhr.	N. M. 12—3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.						
Inzersdorf Nr. 100.	Mit. 12 Uhr.	N. M. 2—3 Uhr.	Früh 7 Uhr.	Früh 9 Uhr.	B. M. 10—12 Uhr.						
Klosterneuburg Nr. 85.	N. M. 4 Uhr.	Abds. 6 Uhr.	Früh 7 Uhr.	Früh 9 Uhr.	B. M. 10—12 Uhr.						

Name des Ortes, wo die Brieffammlung be- steht und deren Nummer.	Abgang bei dem k. k. Stadtpost- Oberamte.	Ankunft bei der k. k. Brieffammlung.	Abgang von der k. k. Brieffammlung.	Ankunft bei dem k. k. Stadtpost- Oberamte.	Bestellung der Briefe	
					in der Stadt	in den Vorstäd- ten.
Mauer Nr. 96.	Mit. 12 Uhr.	N. M. 2 — 3 Uhr.	Früh 7 Uhr.	Früh 9 Uhr	V. M. 10 — 12 Uhr.	
Meidling (Unter-) Nr. 79.	Früh 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	nach 11 Uhr V. M. nach 4 Uhr N. M.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. nach 11 Uhr. N. M. nach 4 Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Rußdorf Nr. 84.	Die Bestellung der Briefe wird von der Brieffammlung in Döbling täglich zwei Mal be- sorgt.		V. M. 10 Uhr. N. M. 4 Uhr.	V. M. 11½ Uhr. N. M. 5½ Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
St. Veit (Ober-) Nr. 95.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. 11 Uhr. N. M. 4 Uhr.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. 11½ Uhr. N. M. 4½ Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Simmering Nr. 102.	Mit. 12 Uhr.	N. M. nach 1 Uhr.	V. M. 11 Uhr.	nach 12 Uhr Mittags.	N. M. 3 — 6 Uhr.	
Währing Nr. 82.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. 11 Uhr. N. M. 4 Uhr.	V. M. 9 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. nach 11 Uhr. N. M. nach 4 Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	

eine halbe Stunde später als in der Stadt.

Landpost = Tarif.

Für Briefe und Packete ohne Werth von Wien auf das Land und vice versa.		Für Briefe mit Geld beschwert ohne Unterschied der Valuta von Wien auf das Land.		Für Sendungen, welche von Wien mit der Post abzufertigen oder mit derselben angekommen sind.						
				Bei der Briefpost.		Bei der Fahrpost.				
Im Gewichte von	Porto-Gebühr für		Im Betrage	Porto-Gebühr	Ohne Unterschied des Gewichtes.	Sammlungsgebühr.	Feststellungsgebühr.	Für Briefe mit Geld ohne Unterschied der Valuta.	Für Frachstücke.	
	nicht recommandirt	recommandirt								fr.
bis einschl. 4 Loth.	3	7	von 1 bis 100 fl.	8	a) für jeden angekommenen Brief, wenn er durch den Boten bestellt wird.	—	2	Im Betrage.	Für Frachstücke ohne Unterschied d. Gewichts.	
über 4 bis 8 „	4	8	über 100 „ 500 „	10	b) für jeden von Wien weiter gehenden Brief, der bei einer Landbriefsammlung aufgegeben wird.	2	—			
„ 8 „ 16 „	5	9	„ 500 „ 1000 „	12						
„ 16 „ 24 „	6	10	„ 1000 „ 2000 „	14						
„ 24 „ 1 Pfund	7	11	für jedes 1000 über 2000 fl. . . . .	3						
Für Briefe und Sendungen von einem Landbewohner an einen andern.				Für Zeitungen.						
bis einschließig 4 Loth.	4	8	Für ein Exemplar, ob die Zeitung in Wien redigirt wird oder mit der Post einlangt, für jedemahlige Bestellung . . . . .			2		von 1 bis 500 fl.	4	4fr.
über 4 bis 8 „	5	9	Jene Pränumeranten, welche verschiedene Zeitungen oder von einer und derselben mehrere Exemplare halten, haben für das erste Exemplar oder überhaupt für eine Zeitung die volle Gebühr, für die Mehrzahl aber bis einschließig 6 Stück die Hälfte derselben, und über 6 Stück nur $\frac{1}{4}$ für jedes Stück zu entrichten.					„ 500 „ 1000 „	5	
„ 8 „ 16 „	6	10						„ 1000 „ 2000 „	10	
„ 16 „ 24 „	7	11						für jedes 1000 über 2000 fl. . . . .	3	
„ 24 „ 1 Pfd.	8	12								
Anmerkungen.										
<p>a) Ueber jeden recommandirten Brief oder jedes Packet wird ein Aufgabss-Recepisse ertheilt, gegen welches der Aufgeber am andern Tage das von dem Adressaten unterfertigte Aufgabss-Recepisse begeben kann.</p> <p>b) Das Porto muß jedesmahl bei der Aufgabe bezahlt werden.</p> <p>Ueßer den hier oben angezeigten Taxen und der in dem Verzeichnisse Lit. D. angezeigten, bey der Bestellung in ein oder der andern Ortschaft zu erhebenden besondern Botengebühr darf der Landbriefsammler keine andere Gebühr erheben.</p>										

## Verzeichniß

der Ortschaften in den nächsten Umgebungen von Wien auf dem rechten Donauufer.

Ortschaften.	Porto für einen Brief von Wien auf das Land und von da nach Wien.		Gebühr für Extraboten.		Ortschaften.	Porto für einen Brief von Wien auf das Land, und von da nach Wien.		Gebühr für Extraboten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
A.					Gaader, Mitter . . . . .	3	2	1	55
Apfelbaum bei Breitenfurt . . . . .	3	3	1	40	„ Unter . . . . .	3	2	1	50
Altenberger Dörf . . . . .	3	3	1	50	Gaudenzdorf . . . . .	3	—	—	20
Altmannsdorf . . . . .	3	1	—	35	Gaugasmühle bei Klosterneu- burg . . . . .	3	1	1	10
Nischkogel bei Mödling . . . . .	3	2	1	30	Galizinberg . . . . .	3	4	1	—
Aggersdorf . . . . .	3	1	—	45	Gauboschmühle bei Petersdorf . . . . .	3	1	—	50
Auhof bei Mariabrunn . . . . .	3	1	—	50	Gersthof . . . . .	3	1	—	25
Amühle bei Rodaun . . . . .	3	1	1	—	Gieshübel . . . . .	3	3	1	40
B.					Gränzmühle bei Klosterneu- burg . . . . .	3	1	1	15
Baumgarten . . . . .	3	1	—	35	Greifenstein . . . . .	3	3	1	40
Bertholdsdorf (Petersdorf) . . . . .	3	—	1	10	Grinzing . . . . .	3	—	—	30
Bergmühle bei Rodaun . . . . .	3	1	1	5	Grünberg . . . . .	3	—	—	25
Breitenfurt . . . . .	3	3	1	40	Gugging . . . . .	3	3	1	30
Breitenfee . . . . .	3	1	—	25	Gutenhof . . . . .	3	1	1	30
Briel vordere . . . . .	3	1	1	30	Glattmühle bei Hütteldorf . . . . .	3	1	—	50
„ hintere . . . . .	3	2	1	40	C.				
Brigittenau . . . . .	3	—	—	20	Hacking . . . . .	3	1	—	45
„ bis zum Jägerhaus . . . . .	3	—	—	25	Hadersfeld . . . . .	3	3	1	40
Braunhirschengrund . . . . .	3	—	—	20	Haidmühle . . . . .	3	1	—	30
Brunn am Gebirg . . . . .	3	1	1	10	Heiligenstadt . . . . .	3	—	—	30
D.					Hermersdorf . . . . .	3	1	—	55
Döbling, Ober . . . . .	3	—	—	20	Hernals . . . . .	3	—	—	20
„ Unter . . . . .	3	—	—	20	Hekendorf . . . . .	3	1	—	35
Dreihaus . . . . .	3	—	—	20	Hoehrodert . . . . .	3	4	2	45
Dornbach . . . . .	3	—	—	30	Hochstrab . . . . .	3	4	2	10
Dreihäusel bei Simmering . . . . .	3	1	—	20	Himberg . . . . .	3	—	1	20
E.					Himmel . . . . .	3	4	1	—
Erla . . . . .	3	1	—	50	Hoflein . . . . .	3	2	1	30
Enzersdorf am Gebirge . . . . .	3	1	1	10	Hintersdorf . . . . .	3	4	2	—
F.					Hütteldorf . . . . .	3	1	—	45
Falkenhof . . . . .	3	1	1	20	Hameau im Dornbacher Garten . . . . .	3	4	1	—
Falling . . . . .	3	2	1	50	Hising . . . . .	3	—	—	30
Feldmühle . . . . .	3	1	—	40	D.				
Felm . . . . .	3	2	2	—	Johannstein am Sparbach . . . . .	3	3	2	—
Festleiten . . . . .	3	4	2	—	Inzersdorf . . . . .	3	—	—	53
Freihof bei Klosterneuburg . . . . .	3	3	1	5	Josephsdorf auf dem Rahlenberg . . . . .	3	4	1	—
Fünfhaus . . . . .	3	1	—	20	K.				
G.					Rahlenberger Dörf . . . . .	3	1	—	40
Gablermühle . . . . .	3	1	1	10	Kalksburg . . . . .	3	—	1	—
Gaaden, Ober . . . . .	3	2	1	55	Kaltenleutgeben . . . . .	3	3	1	40
					Kirchbach, Ober . . . . .	3	4	1	50
					„ Unter . . . . .	3	4	2	—
					Klaufen bei Mödling . . . . .	3	1	1	20



## L. Kais. Königl. priv. Donau-Dampfschiffe.

Die Abfahrt der Schiffe von Wien und von Pesth wird regelmäßig in den Zeitungen jeder dieser Städte angekündigt werden. Man kann sich Plätze bestellen, und durch Verwendung an die Schiffskanzleien Versendungen machen.

### Preise der Plätze in Conv.-Münze.

Abwärts.		1.		2.		1.		2.		
		Platz.	Platz.	Platz.	Platz.	Platz.	Platz.	Platz.	Platz.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Von Wien nach Preßburg . . . . .		3	—	2	—	Von Waizen od. Marosch n. Gran od. zurück . . . . .	1	20	—	50
„ „ „ Gönyj . . . . .		6	—	4	—	„ „ „ n. Komorn od. „ . . . . .	3	—	2	—
„ „ „ Komorn . . . . .		7	30	5	—	„ „ „ n. Gönyj . . . . .	4	—	2	40
„ „ „ Gran . . . . .		10	30	7	—	„ Gran nach Komorn oder zurück . . . . .	2	—	1	20
„ „ „ Waizen oder Pesth . . . . .		12	—	8	—	„ „ „ Gönyj „ „ . . . . .	3	—	2	—
Von Preßburg nach Gönyj . . . . .		3	—	2	—	„ Komorn „ „ „ . . . . .	1	20	—	50
„ „ „ Komorn . . . . .		4	30	3	—	„ Pesth „ Semlin „ „ . . . . .	15	—	10	—
„ „ „ Gran . . . . .		7	30	5	—	(Die zwischenliegenden Städte nach Verhältnis.)				
„ „ „ Pesth . . . . .		9	—	6	—	Kinder unter zehn Jahren zahlen die Hälfte dieser Preise.				
Aufwärts.						W a a r e n u .				
Von Preßburg nach Wien . . . . .		2	—	1	15	Von Wien nach Pesth, oder von Pesth nach Semlin				
„ „ „ Gönyj . . . . .		4	—	2	30	oder zurück zahlt man für ein Packet unter dem Gewichte				
„ „ „ Komorn . . . . .		5	—	3	—	von 40 Pfund 40 kr. E. M. — Jene, welche dieses Ge-				
„ „ „ Gran . . . . .		7	—	4	20	wicht übersteigen, und das höhere Gewicht des Gepäcks				
„ „ „ Waizen . . . . .		8	—	5	—	(wovon 80 Pfund jedem Reisenden unentgeltlich mitzu-				
Von Gönyj nach Preßburg . . . . .		2	—	1	15	nehmen gefattet sind) zahlen von jedem Pfund 1 kr. E. M.				
„ „ „ Komorn . . . . .		3	—	1	15	— In Betreff bedeutenderer Versendungen werden die				
„ „ „ Gran . . . . .		5	—	3	—	Herren Handelsleute eine Ermäßigung erhalten, wenn				
„ „ „ Pesth . . . . .		6	—	3	40	sie sich dießfalls an die Schiffs-Bureaux wenden wollen.				
Ein eigenes Zimmer von 8 Quadr-						— Die Verschiffung von Möbeln oder leichten Waaren				
fuß für eine oder mehrere Personen kostet						von großem Umfange wird nach Schätzung übernommen.				
20 fl. E. M. über den gewöhnlichen Preis.						W ä g e n .				
Von Pesth nach Waizen oder zurück . . . . .		1	—	—	40	Von Wien nach Pesth oder zurück kein 2sitzig. Wag. 8 fl. E. M.				
„ „ „ Marosch oder Wissegrad		1	20	—	50	od. v. Pesth nach Semlin od. „ J 4sitzig. „ 10 fl. „				
„ „ „ oder zurück . . . . .		2	—	1	20	Von Wien oder von Pesth nach Gönyj oder zurück ein				
„ „ „ Gran oder zurück . . . . .		3	—	2	20	zweisitziger Wagen 4 fl. E. M., ein viersitziger 5 fl. E. M.				
„ „ „ Komorn „ „ . . . . .		3	30	2	20	Reisende können auch ihre eigenen Wagen gegen				
„ „ „ Gönyj „ „ . . . . .		4	30	3	—	billige Bedingungen mitführen.				
Einrichtung, welche bei den k. k. priv. Donau-Dampfschiffen eingeführt ist.						Am Bord des Schiffes befindet sich eine Restauration.				

### Einrichtung, welche bei den k. k. priv. Donau-Dampfschiffen eingeführt ist.

§. 1. Die für die Abfahrt der Dampfschiffe bestimmten Stunden werden nach Möglichkeit streng eingehalten werden, daher man ersucht, sich wenigstens eine Viertelstunde früher an Bord zu begeben.

§. 2. Die Fremden und Reisenden, welche sich von Oesterreich nach Ungarn begeben, müssen mit den gehörigen Pässen und Linien-Passirscheinen versehen sein, ohne welche selbe nicht eingeschiffet werden könnten.

§. 3. Um jedem Aufenthalte während der Reise zu beugen, muß jede Waare, die zur Versendung über die Grenze bestimmt ist, mit gehöriger zollamtlicher Expedition und Bolleken versehen, einen Tag vor Abfahrt des Schiffes dem Schiffs-Agenten übergeben werden. Das Gepäck der Reisenden ist denselben Vorschriften unterworfen; keine Art Waare darf dem Gepäcke der Reisenden beigegeben werden. — Das Gepäck der Reisenden muß mit der deutlich geschriebenen Adresse des Eigentümers versehen sein.

§. 4. Die Plätze werden gleich bei Aufnahme bezahlt, und dem Reisenden dagegen die Aufnahmskarte eingehändig; Rückzahlung findet keine Statt, ausgenommen, Elementar-Ereignisse verhindern die Abfahrt der Schiffe. Bei der Ausschiffung hat der Reisende die Aufnahmskarte abzugeben. — Die gelöste Aufnahmskarte gilt nur für die darauf bezeichnete Reise.

§. 5. Kinder unter 10 Jahren zahlen nur die Hälfte des Platzes; eben so Militärpersonen ohne Grad. Die Herren Officiere zahlen den ganzen Platz.

§. 6. Jeder Reisende, der für einen ganzen Platz bezahlt, hat das Recht, eigenes Gepäck von 80 Pf. Gewicht

frei mitzunehmen, sowohl von Wien nach Pesth, als von Pesth nach Semlin; für das Ubergewicht wird 1 kr. E. M. pr. Pf. entrichtet.

§. 7. Briefe mitzunehmen ist den Reisenden untersagt; die Schiffsbeamten dürfen von den Reisenden unter keinem Vorwande irgend eine Zahlung fordern. Jede Art Contreband wird nach der Strenge der Gesetze bestraft.

§. 8. Tabak zu rauchen ist nur auf dem Verdecke gestattet.

§. 9. Hunde oder andere Thiere dürfen nur, auf dem Vorderdecke angehängen, mitgenommen werden.

§. 10. Den Herren ist der Eintritt in die Zimmer der Damen untersagt. Ebenso ist der Zutritt zu n. Extra-Zimmer nur jenen Personen gestattet, die es gemietet haben. Die Werkstube ist gleichfalls für Jederman geschlossen.

§. 11. Zu Preßburg und Pesth werden die Schiffe ans Ufer anlegen, um das Ein- und Ausschiffen der Reisenden zu erleichtern; an den anderen im Tariffe angegebenen Orten wird dieses aber mittelst kleiner, zu diesem Zwecke bestimmter Schiffe geschehen. — Für Wien kann erst nach erhaltener Bewilligung des Landungsplatzes hierüber das Nähere eingeleitet werden.

§. 12. Die Reisenden können nur an den im Tariffe angegebenen Orten ein- und ausgeschiffet werden; indessen werden die Directoren nicht anstehen, sich den Wünschen der Reisenden in ungewöhnlichen Fällen zu fügen, wenn nur die Ausführung nicht mit Gefahr verbunden ist.

M. T a b e l l e,

Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Theile des Jahres einzutheilen.

Auf ein Jahr.	$\frac{1}{2}$ Jahr.		$\frac{1}{3}$ Jahr.		1 Mo. nat.		1 Mo. nat. od. 15 Tage.		Zehn Tage.	7 Tage od. eine Woche.	6 Tage.	5 Tage.	4 Tage.	3 Tage.	2 Tage.	1 Tag.							
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.															
10,000	7500	5000	2500	833	20	410	40	277	46 $\frac{1}{2}$	104	26 $\frac{1}{2}$	166	40	138	55 $\frac{1}{2}$	111	6 $\frac{1}{2}$	83	20	55	33 $\frac{1}{2}$	27	46 $\frac{1}{2}$
9,000	6750	4500	2250	750	—	375	—	250	—	175	—	150	—	125	—	100	—	75	—	50	—	25	—
8,000	6000	4000	2000	666	40	333	20	222	43 $\frac{1}{2}$	155	33 $\frac{1}{2}$	133	20	111	6 $\frac{1}{2}$	83	53 $\frac{1}{2}$	66	40	44	26 $\frac{1}{2}$	22	13 $\frac{1}{2}$
7,000	5250	3500	1750	583	20	216	40	194	26 $\frac{1}{2}$	136	6 $\frac{1}{2}$	116	40	97	13 $\frac{1}{2}$	77	46 $\frac{1}{2}$	58	20	38	53 $\frac{1}{2}$	19	25 $\frac{1}{2}$
6,000	4500	3000	1500	500	—	250	—	166	40	116	40	100	—	83	20	66	40	50	—	33	20	16	40
5,000	3750	2500	1250	416	40	208	20	138	53 $\frac{1}{2}$	97	13 $\frac{1}{2}$	85	20	69	26 $\frac{1}{2}$	55	33 $\frac{1}{2}$	41	40	27	46 $\frac{1}{2}$	13	55 $\frac{1}{2}$
4,000	3000	2000	1000	333	20	166	40	111	6 $\frac{1}{2}$	77	46 $\frac{1}{2}$	66	40	55	33 $\frac{1}{2}$	44	26 $\frac{1}{2}$	33	20	22	13 $\frac{1}{2}$	11	6 $\frac{1}{2}$
3,000	2250	1500	750	250	—	125	—	83	20	58	20	50	—	41	40	33	20	25	—	16	40	8	20
2,000	1500	1000	500	166	40	83	20	55	33 $\frac{1}{2}$	38	53 $\frac{1}{2}$	33	20	27	46 $\frac{1}{2}$	22	13 $\frac{1}{2}$	16	40	11	6 $\frac{1}{2}$	5	33 $\frac{1}{2}$
1,000	750	500	250	83	20	41	40	27	46 $\frac{1}{2}$	19	26 $\frac{1}{2}$	16	40	13	53 $\frac{1}{2}$	11	6 $\frac{1}{2}$	8	20	5	33 $\frac{1}{2}$	2	46 $\frac{1}{2}$
900	635	450	225	75	—	37	30	25	—	17	30	15	—	12	30	10	—	7	30	5	—	—	—
800	600	400	200	66	40	33	20	22	13 $\frac{1}{2}$	15	33 $\frac{1}{2}$	13	20	11	6 $\frac{1}{2}$	8	53 $\frac{1}{2}$	6	40	4	26 $\frac{1}{2}$	2	13 $\frac{1}{2}$
700	525	350	175	58	20	29	10	19	26 $\frac{1}{2}$	13	36 $\frac{1}{2}$	11	40	9	43 $\frac{1}{2}$	7	46 $\frac{1}{2}$	5	50	3	53 $\frac{1}{2}$	1	56 $\frac{1}{2}$
600	450	300	150	50	—	25	—	16	40	11	40	10	—	8	20	6	40	5	—	3	20	1	40
500	375	250	125	41	40	20	50	15	53 $\frac{1}{2}$	9	43 $\frac{1}{2}$	8	20	6	56 $\frac{1}{2}$	5	33 $\frac{1}{2}$	4	10	2	46 $\frac{1}{2}$	1	23 $\frac{1}{2}$
400	300	200	100	33	20	16	40	11	6 $\frac{1}{2}$	7	46 $\frac{1}{2}$	6	40	5	33 $\frac{1}{2}$	4	26 $\frac{1}{2}$	3	20	2	13 $\frac{1}{2}$	1	6 $\frac{1}{2}$
300	225	150	75	25	—	12	30	8	20	5	50	5	—	4	10	3	20	2	30	1	40	—	—
200	150	100	50	16	40	8	20	5	33 $\frac{1}{2}$	3	53 $\frac{1}{2}$	3	20	2	46 $\frac{1}{2}$	2	13 $\frac{1}{2}$	1	40	1	6 $\frac{1}{2}$	—	—
100	75	50	25	8	20	4	10	2	40 $\frac{1}{2}$	1	56 $\frac{1}{2}$	1	40	1	23 $\frac{1}{2}$	1	6 $\frac{1}{2}$	—	50	—	33 $\frac{1}{2}$	—	—
90	67	50	45	22	30	7	30	2	30	1	45	1	30	1	15	—	—	—	45	—	30	—	—
80	60	—	40	20	—	6	40	2	15 $\frac{1}{2}$	1	33 $\frac{1}{2}$	1	20	1	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	40	—	26 $\frac{1}{2}$	—	—
70	52	30	35	17	30	5	50	2	55	1	56 $\frac{1}{2}$	1	21 $\frac{1}{2}$	1	10	—	—	—	35	—	23 $\frac{1}{2}$	—	—
60	45	—	30	15	—	5	—	1	40	—	10	—	—	—	50	—	—	—	30	—	20	—	—
50	37	30	25	12	30	4	10	2	5	1	23 $\frac{1}{2}$	—	—	—	41 $\frac{1}{2}$	—	—	—	25	—	16 $\frac{1}{2}$	—	—
40	30	—	20	10	—	3	20	1	40	1	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	33 $\frac{1}{2}$	—	—	—	20	—	13 $\frac{1}{2}$	—	—
30	22	30	15	7	30	2	30	1	15	—	50	—	—	—	35	—	—	—	15	—	10	—	—
20	15	—	10	5	—	1	40	—	50	—	33 $\frac{1}{2}$	—	—	—	23 $\frac{1}{2}$	—	—	—	10	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—
19	14	15	9	4	45	1	35	—	47	—	31 $\frac{1}{2}$	—	—	—	22 $\frac{1}{2}$	—	—	—	9 $\frac{1}{2}$	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—
18	13	30	9	4	30	1	30	—	45	—	30	—	—	—	21	—	—	—	9	—	6	—	—
17	12	45	8	4	15	1	25	—	42	—	28 $\frac{1}{2}$	—	—	—	19 $\frac{1}{2}$	—	—	—	8 $\frac{1}{2}$	—	5	—	—
16	12	—	8	4	—	1	20	—	40	—	26 $\frac{1}{2}$	—	—	—	18 $\frac{1}{2}$	—	—	—	8	—	5	—	—
15	11	15	7	3	45	1	15	—	37 $\frac{1}{2}$	—	25	—	—	—	17 $\frac{1}{2}$	—	—	—	7 $\frac{1}{2}$	—	5	—	—
14	10	30	7	3	30	1	10	—	35	—	25 $\frac{1}{2}$	—	—	—	16 $\frac{1}{2}$	—	—	—	7	—	4	—	—
13	9	45	6	3	15	1	5	—	32 $\frac{1}{2}$	—	21 $\frac{1}{2}$	—	—	—	15 $\frac{1}{2}$	—	—	—	6	—	4	—	—
12	9	—	6	3	—	1	—	—	30	—	20	—	—	—	14	—	—	—	6	—	4	—	—
11	8	15	5	3	45	—	55	—	27 $\frac{1}{2}$	—	18 $\frac{1}{2}$	—	—	—	12 $\frac{1}{2}$	—	—	—	5 $\frac{1}{2}$	—	3	—	—
10	7	30	5	2	30	—	50	—	25	—	16 $\frac{1}{2}$	—	—	—	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	5	—	3	—	—
9	6	45	4	2	15	—	45	—	22 $\frac{1}{2}$	—	15	—	—	—	10 $\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	3	—	—
8	6	—	4	2	—	—	40	—	20	—	13 $\frac{1}{2}$	—	—	—	9 $\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	3	—	—
7	5	15	3	1	45	—	35	—	17 $\frac{1}{2}$	—	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	8 $\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	3	—	—
6	4	30	3	—	1	30	—	—	15	—	10	—	—	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	3	—	—
5	3	45	2	—	1	15	—	—	12 $\frac{1}{2}$	—	8 $\frac{1}{2}$	—	—	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	3	—	—
4	3	—	2	—	—	—	20	—	10	—	6 $\frac{1}{2}$	—	—	—	5 $\frac{1}{2}$	—	—	—	3	—	2	—	—
3	2	15	1	—	30	—	15	—	7 $\frac{1}{2}$	—	5	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—	3	—	2	—	—
2	1	30	1	—	50	—	10	—	5	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	2	—	1	—	—
1	—	45	—	—	15	—	5	—	2 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1	—	—	—	—

Anmerkung. Vermittelt dieser Tabelle läßt sich: 1) Die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleichung bringen. 2) Das jährliche Einkommen kann auf alle Tage darnach berechnet werden. 3) Besoldungen, Dienstboten- und Liedlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig dazu aufzubringen habe. 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, erfährt daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. 6) Wer mehr ausgibt, als er einnimmt, kann berechnen, wie weit er sich jährlich in Schulden steckt. 7) Wer täglich etwas von seinen Ausgaben zurück legt, erfährt, wie viel er dadurch jährlich gewinnen kann. 8) Wer zu einem besondern Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm jeden Tag übrig bleibt.

N. I n t e r e s s e . T a f e l n .

Zu 2½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 3 pr. Cent. vom Hundert.

Capit- tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Einen Tag.		
	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	
von 1		1	2			3									
2		3			1	2		1							
3		4	2		2	1		1							
4		6			3			2							
5		7	2		3	3		2							
6		9			4	2		3							
7		10	2		5	1		3							
8		12			6			1							
9		13	2		6	3		1		1					
10		15			7	2		1		1					
20		30			15			2	2	2					
30		45			22	2		3	3	3					
40		1	15		30			5		1					
50		1	15		37	2		6	1	1	1				
100		2	30		1	15		12	2	2	3		1		
200		5			2	30		25		5	3		3		
300		7	30		3	45		37	2	8	3		1	1	
400		10			5			50		11	2		1	2	
500		12	30		6	15		1	2	14	2		2		
1000		25			12	30		2	5	29			4		
2000		50			25			4	10	58	1	8	1		
5000		125			62	30		10	25	2	25	3	20	3	
10000		250			125			20	50	4	51	2	41	2	

Capit- tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Einen Tag.		
	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	
von 1		1	3			3									
2		3	2		1	3									
3		5	1		2	2									
4		7			3	2									
5		9			4	2									
6		10	3		5	1									
7		12	2		6			1							
8		14	1		7			1							
9		16			8			1	1				1		
10		18			9			1	2				1		
20		36			18			3					2		
30		54			27			4	2			1			
40		1	12		36			6				1	1		
50		1	30		45			7	2			1	3	1	
100		3			1	30		15		3		3	2	2	
200		6			3			30		7		7		1	
300		9			4	30		45		10		10	2	1	
400		12			6			1		14		14		2	
500		15			7	30		1	15	17		17	2	2	
1000		30			15			2	30	35		35		5	
2000		60			30			5		1	10	10		10	
5000		150			75			12	30	2	55	2	55	25	
10000		300			150			25		5	50	5	50	50	

Zu 3½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 4 pr. Cent. vom Hundert.

von 1		2			1									
2		4			2									
3		6	1		3				1					
4		8	1		4				2					
5		10	2		5	1			3					
6		12	2		6	1			1					
7		14	2		7	1			1					
8		16	3		8	1			1	1				
9		18	3		9	1			1	2				
10		21			10	2			1	3				
20		42			21				3	2				
30		1	3		31	2			5	1				
40		1	24		42				7					
50		1	45		52	2			8	3				
100		3	30		1	45			17	2				
200		7			3	30			35					
300		10	30		5	15			52	2				
400		14			7				1	10				
500		17	30		8	45			1	27				
1000		35			17	30			2	55				
2000		70			35				5	50				
5000		175			87	30			14	35				
10000		350			175				29	10				

von 1		2	1		1									
2		4	3		2				1					
3		7			3	2			1	2				
4		9	2		4	3			1	3				
5		12			6				1					
6		14	1		7				1					
7		16	3		8	1			1	1				
8		19			9	2			1	2				
9		21	2		10	3			1	3				
10		24			12				2					
20		48			24				4					
30		1	12		36				6					
40		1	36		48				8					
50		2			1				1					
100		4			2				2					
200		8			4				4					
300		12			6				6					
400		16			8				8					
500		20			10				10					
1000		40			20				20					
2000		80			40				40					
5000		200			100				100					
10000		400			200				200					

Zu 5 pr. Cent. vom Hundert.

Zu 6 pr. Cent. vom Hundert.

Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche.			Ein Tag.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
von 1		3			1	2			1						
2		6			3				2						
3		9			4	2			3						
4		12			6			1							
5		15			7	2		1	1					1	
6		18			9			1	2					1	
7		21			10	2		1	3					1	
8		24			12			2						2	
9		27			13	2		2	1					2	
10		30			15			2	2					2	
20	1			30	5			1							
30	1	30		45	7	2		1	3						1
40	2			1	10			2	3						
50	2	30		1	15			3	2						1
100	5			2	30			5	3						2
200	10			5		50		11	2						3
300	15			7	30		1	15							4
400	20			10		40		23	2						5
500	25			12	30		2	29							6
1000	50			25		100		58	1						10
2000	100			50		200		1	56	2					20
5000	250			125		500		4	51	1					50
10000	500			250		1000		9	43						100

O. Vade mecum zur augenblicklichen Berechnung der im Hauswesen vorkommenden Geschäfte.

1. So viel 100 Gulden man jährlich Einkünfte hat so viel Siebzehner kommen beiläufig auf einen Tag; wer jährlich 600 Gulden einnimmt, kann täglich 6 Siebzehner ausgeben (eine Kleinigkeit weniger). — So vielmal 6 Gulden jährlich, so viel Kreuzer täglich; einen Kreuzer täglich, macht jährlich 6 fl. — Wie viel Gulden auf 2 Monate kommen, so viel Kreuzer kommen auf einen Tag. — Die Einnahme in Gulden für einen Monat verdoppelt, gibt die Kreuzer für einen Tag. Wer monatlich 40 Gulden Renten hat, kann täglich 80 Kreuzer ausgeben, wenn er nichts ersparen will.

2. Aus dem Guldenpreise des Eimers den Kreuzerpreis einer Maß schnell zu wissen. — Eine Maß kostet um die Hälfte an Kreuzern mehr, als der Eimer Gulden kostet; z. B. der Eimer 10 fl., davon ist die Hälfte 5 — 10 und 5 ist 15, also kostet die Maß 15 fr. Kostet der Eimer Wein 20 fl., so kostet davon die Maß 30 fr.; kostet der Eimer 40 fl., so kostet die Maß 60 fr. oder 1 fl.

3. So viel Gulden ein Muth kostet, doppelt so viel Kreuzer kostet ein Mehen (weil ein Muth 30 Mehen hat). Kostet der Muth 100 fl., so kostet der Mehen 200 Kreuzer oder 3 fl. 20 fr.

4. Aus dem Centnerpreise den Preis des Pfundes es bald zu wissen. So viel Gulden der Centner kostet,  $\frac{3}{5}$  so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Centner kostet, multiplicire ich mit 6, und vom Producte schneide ich die letzte Ziffer weg, was stehen bleibt, sagt mir: wie viel Kreuzer das Pfund kostet, z. B.: der Centner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, zeigt mir, daß das Pfund 24 fr. kostet. Der Centner kostet 95 fl., dieß mit 6 multiplicirt, gibt 570; die Null weg, also kostet das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

5. Die zu 5 Procent angelegten Interessen sind schnell aus dem Capital zu finden, da sie den 20sten Theil desselben betragen. Man läßt vom Capital die letzte Ziffer weg, und halbirt das Übrige, z. B.: 1000 fl. zu 5 Procent — von 1000 die letzte Null weg, bleibt 100, diese halbirt, also geben 1000 fl. 50 fl. Interesse. Auf diese Weise wird man schnell erfahren, daß eine Million Gulden zu 5 Procent jährlich 50 tausend Gulden Interessen trage.

## P. Die vorzüglichsten Jahrmärkte in den k. k. österreichischen Staaten.

### Hauptjahrmärkte.

- Wien.** 1) Montag nach Jubilate. 2) Den Tag nach Allerheiligen. Jeder Markt dauert 4 Wochen.  
**Leopoldstadt** in Wien ist zu Margaretha Markt, der 14 Tage dauert.  
**Grätz** in Steiermark. 1) am 3. Sonntage in der Fasten. 2) am Aegydius-Tage; jeder dauert 14 Tage.  
**Lemberg** in Galizien, große Dreikönigsmesse, und zwar Montag nach heil. 3 König, durch 4 Wochen; dann 1) Agnes, 2) den 24. Mai durch 4 Wochen, 3) den 12. October, durch 2 Wochen.  
**Linz** in Ober-Oesterreich. 1) den 1. Montag nach Ostern. 2) Bartholomäus; jeder dauert 3 Wochen.  
**Prag** in Böhmen. 1) Mittfasten. 2) Wenzeslaus; jeder dauert 3 Wochen.  
**Wollmarkt** am 2. Montage im Juli.  
**Brünn** in Mähren. 1) Am ersten Montag nach Aschermittwoche, 2) am 4. Montag nach Pfingsten, 3) Montag nach Maria Geburt, 4) Montag nach Maria Empfängniß; jeder dauert 8 Tage.  
**Wollmärkte:** 1) Samstag vor h. Dreifaltigkeit, 2) Den Tag vor Maria Empfängniß.  
**Kosmärkte:** 1) Den ersten Montag in der Fasten. 2) Den zweiten Montag nach Maria Geburt.  
**Wiehmärkte:** Allezeit den dritten Tag vor jedem Jahrmarkt.  
**Troppau** in öster. Schlesien. 1) am 1. Februar, 2) am 1. Mai, 3) am 1. August, jeder dauert 8 Tage; 4) der letzte vom 1. November dauert 14 Tage. Tags vorher jedes Mal Viehmarkt.  
**Triest**, Messe vom 1. bis 20. August. Übrigens Freihafen.  
**Pesth,** 1) Josephi vom 15. bis 20. März, 2) Medardi vom 8. bis 12. Juni, 3) Joh. Enthaupt., vom 30. August bis 4. Septemb. 4) Leopoldi, vom 15. bis 20. November.
- ### Österreichische Hauptjahrmärkte.
- Baden** in Nied. Oester. 1) Montag nach Cantate, 2) Tag nach Mar. Geburt.  
**Braunau** in Ober-Oester. 1) Pfingstdienstag, 2) Jakob, 3) Martin.  
**Bruck an der Leitha** in Nieder-Oester. 1) Urban, 2) Aegydius, 3) Katharina. Pferdemarkt am 6. Oktob.  
**Enns** in Ober-Oester. 1) Osterdienstag, 2) Laurenz, 3) Aegydius, 4) Martin Bischof.  
**Grein** in Oester. 1) Phil. u. Jak., 2) Aegydi., 3) Mont. nach Matthäus.  
**Haimburg** in Nieder-Oest. 1) Andreas, 2) Martin den 11. November.  
**Horn** in Nieder-Oester. 1) Dienstag vor Pauli Bekehrung, 2) Georg, 3) Johann der Täufer, 4) Martin.  
**Jps** in Nieder-Oester. 1) Montag nach Reminisc., 2) Montag nach Cantate, 3) nach Laurenz.  
**Klosterneuburg** in Nieder-Oest. 1) Mont. nach Frohnleichnam, 2) Tag nach Leopoldi.  
**Korneuburg** in Nieder-Oester. 1) Dienst. nach Ocul., 2) Mont. nach Apost. Theil., 3) Ursula, 4) Nach Allerheiligen.  
**Krems** in Nieder-Oest. 1) 8 Tage vor und nach Jakobi, 2) 8 Tage vor u. nach Simon und Judä.

- Mellk** in Nieder-Oester. 1) Nach + Erfind., 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Solomon; auch Wochenmarkt.  
**Neustadt, Wiener,** in Nieder-Oester. 1) Montag nach Maria Himmelfahrt, 2) Montag nach Matth.  
**Rösch** in Nieder-Oest. 1) Dienstag nach Neujahr, 2) Josephi, 3) Philipp und Jakob, 4) Laurenz, 5) Dinstag nach Rosenkranzfest. Vorher Pferde-, Schlachtvieh- und Faschmarkt.  
**Salzburg** in Ober-Oester. 1) Faschings-, 2) Matthäus.  
**St. Pölten** in Nieder-Oester. 1) Dienstag nach Reminisc. 2) Bartholomäus.  
**Steier** in Ober-Oester. 1) 14 Tage vor Christi Himmelfahrt, 2) Montag nach Michaeli.  
**Stoßerau** in Nieder-Oester. 1) Montag nach Palmsonntag, 2) Johann der Täufer, 3) Michaeli. Vorher allezeit Viehmarkt.  
**Tuln** in Nieder-Oester. 1) An Georgi, 2) Laurenz, 3) Simon und Judä.  
**Zwettl** in Nieder-Oester. 1) Dienstag vor Fasching, 2) Graudi, 3) Kreuzerhöhung. Allezeit vorher Viehmarkt.

### Steirische und kärntnerische Märkte.

- Bruck an der Mur.** 1) Am 1. Montag in der Fasten, 2) Montag nach Quasimodo, 3) Montag nach Martin.  
**Gilli.** 1) 20. März, 2) Augustin, 3) Andreas Apostel.  
**Feititz** in Unter-Steier. 1) Pauli Befehr. 2) Laurenz, 3) Simon und Judä.  
**Feititz** in Ober-Steier. 1) Am 6. Montag nach Ostern, 2) Martin.  
**Florian. St.** 1) Montag nach dem 1. Quat., 2) Tag nach Palmsonntag, 3) Floriani, 4) Montag nach h. Dreifalt. 5) Mont. nach Quatembersonntag.  
**Fürstfeld.** 1) Am zweiten Montag nach Weihnachten, 2) Am sechsten Montag nach Ostern, 3) Johann der Täufer, 4) Augustin, 5) Montag vor Allerheiligen, 6) Montag nach Nikolaus.  
**Judenburg.** 1) Freitag n. Christi Himmelf. 2) 11. Okt.  
**Klagenfurt** in Kärnten (Süryen). 1) Phil. u. Jakobi, 2) Den 14. September. Jeder dauert 3 Wochen.  
**Knittelfeld.** 1) Tag nach Frohnleichnam, 2) Montag nach Barthol., 3) Montag vor Martin.  
**Laibach** in Krain (Süryen). 1) Am 25. Jänner, 2) 1. Mai, 3) 15. Juni, 4) Kreuzerhöhung, 5) Elisabeth.  
**Leoben.** 1) Jakobi, 2) Andreas. Vorher stets Viehmarkt.  
**Marburg.** 1) Samstag vor Lichtmess, 2) Tag nach Ulrich, 3) Ursula.  
**Mariazell.** 1) Freitag vor Pfingsten, 2) Rochus.  
**Märzjuchlag.** 1) Tag nach Kunigunde. Tags vorher Viehmarkt, 2) Montag nach Maria Geburt, 3) Thecla-Tag. Zugleich Viehmarkt.  
**Peilau.** 1) 7. Jänner, 2) 13. April, 3) 5. August, 4) 25. November.  
**Radkersburg.** 1) Am dritten Montag vor Fastnacht, 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Leopoldi.  
**Radmandorf.** 1) Den ersten Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten, 2) Den 19. April, 3) Montag nach Graudi, 4) Den 11. Oct., 5) Den 15. Dec.  
**Willach** in Kärnten (Süryen). 1) heil. 3 Könige, 2) 20. September.  
**Weixelburg.** 1) Montag nach Maria Lichtmess,

- 2) Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten. 3) Montag nach heil. Dreifaltigkeitssonntag, 4) Montag nach dem zweiten Sonntag nach Frohnleichnam. 5) Mont. n. Anna, 6) Mont. nach Agydi, 7) Den 15. September, 8) Dienstag nach Allerheiligen, 9) Den 15. December.
- Windischgrätz. 1) Pauli Bekehrung, 2) Dienstag nach Pfingsten, 3) Jacobi.
- Böhmische, mährische und schlesische Märkte.**
- Alt-Brünn in Mähren. 1) Montag nach Procop, 2) Montag nach Wenzeslaus.
- Sudweis in Böhmen. 1) Montag nach heil. 3 König, 2) Montag nach Frohnleichnam, 3) Montag nach Maria Geburt, 4) am Tage Martini.
- Chrudim in Böhmen. 1) Zweiten Sonnt. in der Fasten, 2) Mittwoch nach † Erfind. 3) Maria Himmelfahrt, 4) Barbara.
- Gjaskau in Böhmen. 1) Mont. nach Mittfast, 2) Montag nach Jubilate, 3) den Tag nach Peter und Paul.
- Eger in Böhmen. 1) Matthäus, 2) Frohnleichnam, 3) Mauritius, 4) Sonntag vor Andreas.
- Jglau in Mähren. 1) 5. Mai, 2) 25. Juni, 3) 22. Sept. 4) 1. December.
- Königgrätz in Böhmen. 1) Dienstag nach heil. 3 König, 2) Dienstag nach Reminisc. 3) Dienstag nach heil. Dreifaltigkeit, 4) Dienstag nach Maria Geburt. Jeder dauert 8 Tage.
- Kremier in Mähren. 1) 2. Montag in der Fasten, 2) Montag nach Cantate, 3) Montag nach Pfingsten, 4) Matthäus, 5) Lucia.
- Leitmeritz in Böhmen. Die Montage 1) nach Serages. 2) nach Cantate, 3) Maria Himmelf., 4) Katharina.
- Nikolsburg in Mähren. 1) Dienstag nach Fab. und Sebast. 2) Dienstag nach Lätare, 3) Pfingstdienstag, 4) Dienstag nach Margaretha, 5) Dienstag nach Mar. Himmelf., 6) Dienstag nach Wenzeslaus, 7) Dienstag nach Martini. Jeder dauert 4 Tage.
- Omüch in Mähren. 1) Montag nach heil. 3 Könige, 2) Mont. vor Georgi, 3) Am 3. Montag nach Johann d. Täufer, 4) Montag n. Michaeli. Jeder dauert 5 Tage.
- Pardubitz in Böhmen. 1) Mittwoch nach Lichtmef., 2) Kreuzwoche, 3) den Tag nach Victorin, 4) Dienstag nach Maria Empfängniß.
- Pilsen in Böhmen. 1) Montag in der Fasten, 2) Montag nach Peter und Paul; zugleich auch Wollmarkt, 3) Montag nach Bartholomäus, 4) Montag n. Martin.
- Tesch in Ost. Schlessen. 1) Tag nach Lichtmef., 2) Pfingstdienstag, 3) Montag vor Magdalena, 4) Maria Geb., 5) Andreas; Wollmarkt. 1) 28. Mai, 2) 2. Okt.
- Troppau in Ost. Schlessen. 1) 1. Februar, 2) 1. Mai, 3) 1. August; jeder dauert 8 Tage, 4) 1. November; dauert 14 Tage.
- Znai in Mähren. 1) Dorothea, 2) Dienst. nach Denis, 3) Georgi., 4) Joh. d. Täufer, 5) Donnerst. nach Maria Geb., 6) Sim. und Jud., 7) Donnerst. vor Mar. Empf. Jeder dauert 8 Tage.
- Zwittau in Mähren. 1) Montag nach Lichtmef., 2) Montag nach Maria Heimführung, 3) Montag vor Agydius, 4) Montag nach Martin.
- Ungarische, siebenbürgische, croatische und slavonische Märkte.**
- Ugram in Croatien. 1) Donnerstag vor dem Palmsonntag, 2) Markus; beide dauern 8 Tage, 3) 13. Juli, 4) Stephan den 20. Aug.; beide dauern 14 Tage 5) Simon und Judas den 28. Oktob., 6) Tag nach Maria Empfängniß den 9. December; beide dauern 8 Tage.

- Urad in Ungarn. 1) Woche vor Palmsonntag, 2) am griechischen Feste Peter u. Paul (11. Juli), 3) 5. Nov. St. Andrä bei Ofen in Ungarn. 1) Petri Kettenf. 2) Donnerst. nach Lukas, 3) Andreas. Drei Tage vorher Viehmarkt.
- Bartheld in Ungarn. 1) Petri Stuhlfeier, 2) Josephi, 3) Johann der Täufer, 4) Agyd., 5) Theresia, 6) Thomas Ap.
- Boschim im Preßburger Comitat in Ungarn. 1) Namen Jesu Fest, 2) Gabriel, 3) Philipp und Jakob 4) Christi Verkär., 5) Simon und Judä. Den Tag vor jedem Markt ist Viehmarkt.
- Boğdau in Ungarn. 1) Anton Eins., 2) Markus, 3) Joh. Enthaupt., 4) Klemens, 5) Ursula, 6) Agatha.
- Brood in Slavonien. 1) 10. Jänner, 2) 14. April, 3) 10. Juli, 4) 8. Oktober.
- Kaschau in Ungarn. 1) 20. Jänner, 2) 1. Mai, 3) 27. Juni, 4) 15. August, 5) 19. Novemb.
- Klausenburg in Siebenbürgen. 1) Georg, 2) Anton von Padua, 3) Laurentz, 4) Allerheiligen. Pferdemarkt den 7. August.
- Komorn in Ungarn. 1) 1. Mai, 2) 20. Juni, 3) 4. Oktober, 4) 30. November.
- Kronstadt in Siebenbürgen. 1) Frohnleichn. 2) Allerh. Debraczin in Ungarn. 1) 6. Jänner, 2) 24. April, 3) 15. August, 4) 9. Oktober.
- Demetscher im Beszprimer Comitat, in Ungarn. 1) Pauli Bekehr. Den Tag vorher ist Viehmarkt. 2) Phil. und Jakob. Den Tag vorher ist Viehmarkt. 3) Verkärung Christi. 4) Allerheiligen. Den Tag vorher ist Viehmarkt.
- Egerfeger in Ungarn. 1) Neujahr. 3 Tage vorher ist Viehmarkt, 2) Vitus, 3) Agydius, 4) Andreas.
- Eisenstadt in Ungarn. 1) Skult, 2) Sonntag nach Ostern, 3) Sonntag nach Petri Kettenfeier, 4) Sonntag vor Michael, 5) am 30. November.
- Eperies in Ungarn. 1) Den 27. Jänner, 2) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 3) 20. August, 4) 30. Novemb.
- Erlau in Ungarn. 1) 10. Jänner, 2) 12. Mai, 3) 7. Juli, 4) 9. September.
- Fünfkirchen in Ungarn. 1) Maria Lichtmef. Tag vorher ist Viehmarkt, 2) Pfingstsonntag. Zwei Tage vorher ist Viehmarkt, 3) Stephan König, 20. August; zwei Tage vorher ist Viehmarkt, 4) Katharina. Den Tag vorher ist Viehmarkt.
- Freistadt in Ungarn. 1) Pauli Bekehr. 2) Lätare, 3) Philipp und Jakob, 4) Pfingstsonntag, 5) Peter und Paul, 6) Laurentz, 7) Michael, 8) Allerheiligen.
- Gatsch in Ungarn. 1) Vitus, 2) Apostel Theil., 3) Montag vor Palmsonntag, 4) Mar. Himmelfahrt, 5) Agydi, 6) Emericus. Den Tag vorher Viehmarkt, 7) Katharina, 8) Lucia.
- Gran in Ungarn. 1) 12. März, 2) 25. Mai, 3) 10. August, 4) 1. November.
- Großwarden in Ungarn. 1) Heilige drei König, 2) am Faschnastag, 3) Palmsonntag, 4) Pfingsten, 5) Agydius, 6) Franz Seraph.
- Güns in Ungarn. 1) Freitag nach Quinquagesima. 2) Montag nach Frohnleichnam, 3) 24. Juli, 4) 31. August, 5) 20. Oktober, 6) Montag nach dem ersten Adventsonntag. Alle Mittwoch ist Viehmarkt.
- Hermannstadt in Siebenbürgen. 1) Montag nach heil. 3 König, 2) Dienstag nach Palmsonntag, 3) † Erfindung, dauert 8 Tage, 4) † Erhöhung.
- Käsmark in Ungarn. 1) Juvoc., 2) Den ersten Sonntag nach Trinit., 3) den 3. Mai, 4) den 14. Sept., 5) den 13. December.

Ketschke in Ungarn. 1) Georgi, 2) Gordianus. Tags vorher ist Viehmarkt. 3) Laurenzi, 4) Katharina.  
 Kőrmeny in Ungarn. 1) Maria Lichtmess, 2) Gregor, 3) Den 15. März, 4) Quasim., 5) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 6) Joh. d. Täufer, 7) Maria Heims., 8) Anna, 9) Bartholom., 10) Matth., 11) Lukas, 12) Martin.  
 Kremnitz in Ungarn. 1) 4. Mai, 2) 2. August, 3) Donnerstag nach Michaeli.  
 Modern in Ungarn. 1) Montag nach Lichtmess, 2) Miseric., 3) Sonntag nach Dreifaltigkeit, 4) Sonntag nach Bartholom., 5) Matthäus, 6) Martin.  
 Munkacs in Ungarn. 1) 24. April, 2) 29. August.  
 Neusohl in Ungarn. 1) 25. Jänner, 2) 27. Mai, 3) 30. November.  
 Odenburg in Ungarn. 1) Invoc., 2) Phil. und Jak., 3) Margaretha, 4) Werkh. Christi, 5) Elisabeth.  
 Ofen in Ungarn. 1) Heil. drei König, 2) Adalbert, 3) Margaretha, 4) Michael.  
 Papa in Ungarn. 1) Mar. Lichtmess, 2) 25. März, 3) heil. Dreifaltigkeitssonntag, 4) Mar. Heimsuchung, 5) Maria Himmelf., 6) Maria Geb., 7) Emerikus, 8) Maria Empfängniß.  
 Presing in Ungarn. 1) Serages., 2) Ofterdienst., 3) Pfingstmont., 4) Mar. Magdal., 5) Augustin, 6) Franz Seraph., 7) Katharina.  
 Preßburg in Ungarn. 1) Fabian u. Sebast. vom 20. bis 22., 2) Lätare, 3) Christi Himmelf., 4) Mar. Heims. vom 30. Juni bis 2. Juli, 5) Laurenzi, vom 9. bis 11.

August, 6) Michael, vom 28. bis 30. Septemb., 7) 6. December.  
 Raab in Ungarn. 1) 19. Jänner, 2) Montag nach Palmsonntag, 3) Montag vor Frohnleichnam, 4) 22. Juli, 5) 8. September, 6) 25. November.  
 Schenitz in Ungarn. Jeder Markt fällt am Quatembermittwoch. Montags vorher ist Viehmarkt.  
 Szalagerseg in Ungarn. 1) Valentin, 2) Palmf., 3) Phil. u. Jakob, 4) Pfingstsonntag, 5) Mar. Magdal., 6) Sonnt. nach Maria Geburt, 7) Simon und Judä, 8) Andreas.  
 Stuhlweissenburg in Ungarn. 1) Invoc., 2) Am Sonntag Quadrag., 3) Georg, 4) Joh. der Täufer, 5) Bartholom., 6) Demetrius. Viehmarkt ist am Dienstag jeder Woche.  
 Temeswar in Ungarn. 1) 19. März, 2) 1. Juni, 3) 29. September, 4) 7. December.  
 Tokai in Ungarn. 1) 25. März, 2) Johann der Täufer, 3) Anna, 4) Mathias, 5) Thomas, 6) Demetrius.  
 Tyrnau in Ungarn. 1) Vincenz, 2) Invoc., 3) Georg, 4) Vitus, 5) Jak. am 25. Juli, 6) Sonnt. nach Maria Geburt, 7) Simon und Judä, 8) Nikolaus.  
 Waizen in Ungarn. 1) Mathias, 2) Samst. vor dem Palmsonnt., 3) Mar. Heims., 4) Gallus, 5) Erste Woche vor dem Christtage.  
 Wieselburg in Ungarn. 1) 3. Juli, 2) 4. Oktober.

#### Tiroler Markt.

Botzen. 1) Mittfasten, 2) Frohnleichnam.

### Combardisch-Venetianische Märkte.

Adria. 1. bis 15. September.  
 Bassano. 4. bis 12. October.  
 Bergamo. 20. August, dauert 12 Tage.  
 Como. 16. bis 30. September.  
 Crema. 24. Sept. bis 9. October.  
 Este. 7. bis 13. October.  
 Gonzaga. 8. bis 13. September.  
 Mantua. 13. Mai bis 25. Juni.  
 Padua. 13. bis 28. Juni. und 1. bis 15. October.  
 Palmanova. 7. bis 22. October.

Pavia. 28. August durch 8 Tage.  
 Paolo. 24. August bis 9. Sept.  
 Piave. 15. bis 30. November.  
 S. Antonio. 13. bis 15. Juni. Viehmarkt.  
 Tirano. 10. bis 12. October.  
 Udine. 16. Jänner, 13. Febr., 23. April, 30. Mai, 9. Aug., 24. Sept., 24. Novemb. Jedes Mal 3 Tage.  
 Venedig, Messe: Christi Himmelfahrt; dauert 14 Tage.  
 Verona. Erster Montag n. d. Ofterwoche, 24. Septemb.